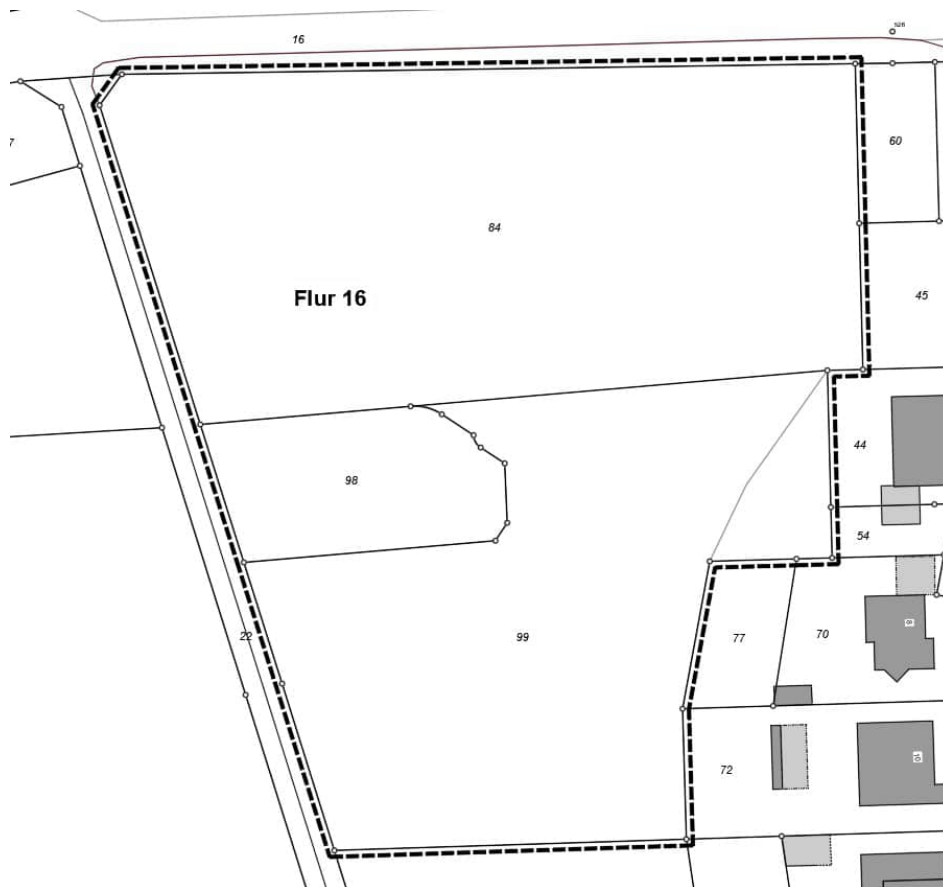




## Stadt Schmalleberg

### Begründung

Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“, Ortsteil Bracht



Planungsstand Vorentwurf, 17. August 2025

## Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung.....	3
2 Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes.....	4
3 Lage des Plangebietes und strukturelle Situation.....	7
4 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes.....	10
5 Bestehendes Planungsrecht und Landesplanerische Anpassung.....	11
Flächennutzungsplan.....	11
Landesplanerische Anpassung.....	12
6 Städtebauliches Konzept.....	20
7 Inhalte des Bebauungsplanes.....	21
Bauliche Nutzung.....	21
Textliche Festsetzungen.....	23
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	24
Verkehrsflächen.....	24
Natur und Landschaft / Umweltbelange.....	25
8 Durchführung.....	28

### Anlagen:

Anlage 1: Gehölzsippen in NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage 2: Umweltbericht, Büro Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG

Anlage 4: Baugrunduntersuchung und Versickerungsprüfung, Büro Fuhrmann & Brauckmann GbR

## **1 Vorbemerkung**

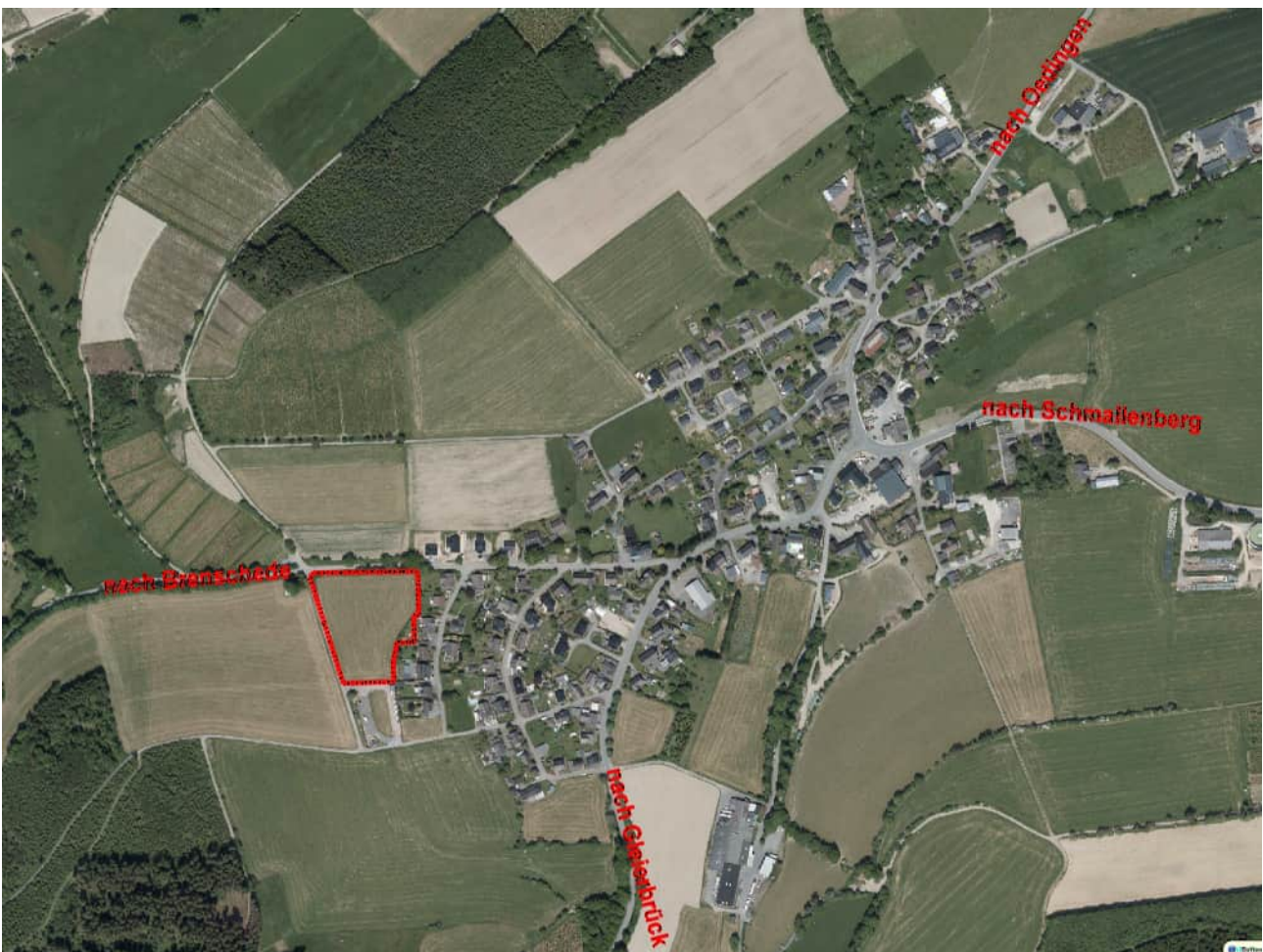
Am 12. September 2024 beschloss die Stadtvertretung Schmalleberg im Anschluss an das bestehende Wohngebiet, basierend auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 78 „Unter der Lamfert“ im Ortsteil Bracht, die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ zur Erweiterung des Wohngebietes nach Westen.

Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Bracht im Umfang von circa 1,1 ha.

Der seit 2001 gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schmalleberg weist die Fläche bereits als Wohnbaufläche aus.

## 2 Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Im Schmalleberger Ortsteil Bracht leben derzeit etwa 500 Einwohner und damit etwa 2 % der Bevölkerung des Stadtgebietes Schmalleberg. Der Ortsteil liegt am äußersten westlichen Rand des Stadtgebietes, ca. 9 km von der Kernstadt Schmalleberg und ca. 11 km von Bad Fredeburg entfernt. Die Ortschaft wird durch die Landstraße 737 in Ost-West-Richtung erschlossen, die Landstraße bindet die Ortschaft nach Schmalleberg und Oedingen an. Nach Süden gibt es weiterhin die Landstraße 928, die in der Ortschaft Gleierbrück die Anbindung an die Lenneschiene Schmalleberg-Lennestadt herstellt.



Als Buslinie zur Versorgung von Bracht besteht ein Anrufsammeltaxi mit stündlicher Verbindung zwischen 8 und 18 Uhr in die Kernstadt Schmalleberg. In Bracht besteht für eine Grundversorgung mit Lebensmitteln Entwicklungsbedarf, die Grundversorgung sowie die darüber hinausgehende Versorgung ist durch benachbarte Ortschaften sowie Schmalleberg und Bad Fredeburg gedeckt. In Bracht existiert ein städtischer Kindergarten, als nächstgelegene Grundschulen sind die Grundschulen Berghausen und Schmalleberg vorhanden. Im Ort sind ebenfalls ein Sportplatz, eine

Dorfgemeinschaftshalle, sowie ein Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Bracht vorhanden.

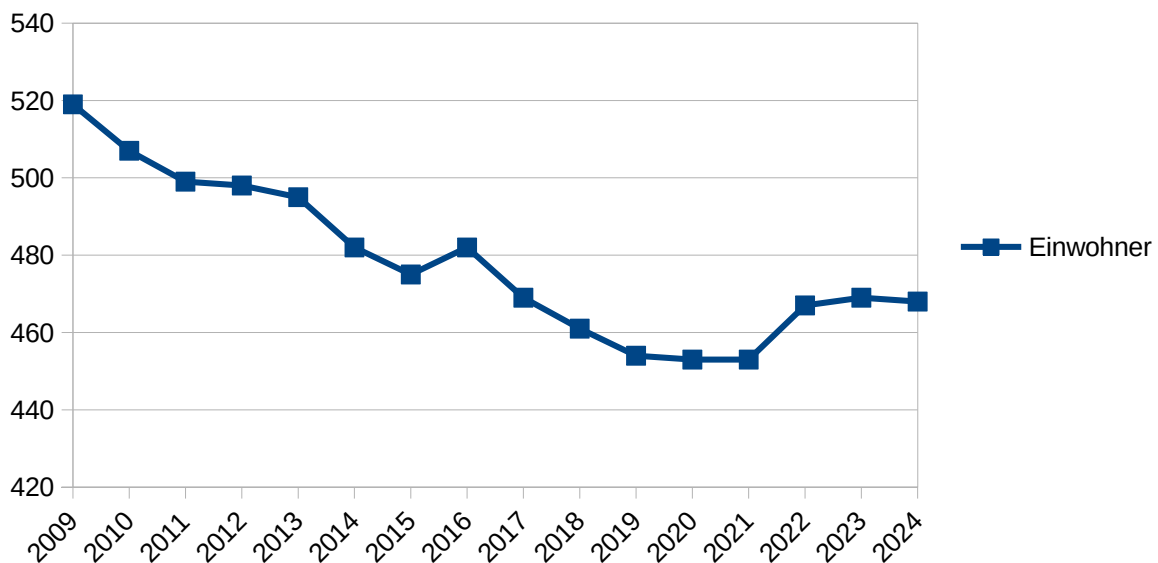
Gewerbliche Ansätze sind durch eine Eloxal-Firma zur Aluminiumveredelung, ein Transportunternehmen, eine Autowerkstatt, eine Firma für Geothermik, eine Zimmerei und mehrere Gaststätten vorhanden.

Neben der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien mit der gleichnamigen Kirche ist die Dorfgemeinschaft durch ein reges Vereinsleben und aktives bürgerschaftliches Engagement geprägt. Es finden regelmäßig verschiedene Veranstaltungen im Dorf statt.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schmallingenberg 2030 (ISEK) aus dem Jahr 2016 wird der Ortsteil Bracht als Typ B Ort „Ortsteil mit Grundversorgung“ klassifiziert. Somit übernimmt Bracht eine Versorgungsfunktion für die umliegenden kleineren Ortschaften Arpe, Kückelheim, Selkentrop, Werntrop, Herschede, Rotbuch und Hebbecke. Das potentielle Einzugsgebiet für mögliche Bauinteressenten erstreckt sich somit auf mehr als den eigenen Ortsteil. Aus diesem Grund soll sich auch die Wohnentwicklung neben den Kernorten Schmallingenberg und Bad Fredeburg auf die im ISEK genannten Typ-B-Orte mit Grundversorgung konzentrieren.

Die Stadt Schmallingenberg hatte zum 1.1.2023 eine Bevölkerung von 24.680 Einwohnern. Laut Prognose von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Schmallingenberg vom 23.5.2024) wird sich die Einwohnerzahl bis 2050 auf 22.590 Einwohner (91,5% des Standes vom 1.1.2023) reduzieren. Diese Entwicklung ist deutlich negativer als die Entwicklung NRWs im Durchschnitt.

Einwohnerzahlen Bracht



Ziel der Stadtentwicklung in Schmallingenberg ist es, auch unter den Vorzeichen des demographischen Wandels und der daraus resultierenden nachlassenden quantitativen

Nachfrage nach Bauland an städtebaulich sinnvollen Stellen noch bedarfsgerechte Baulandkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Im Ortsteil Bracht waren die Bevölkerungszahlen bis ins Jahr 2019 rückläufig, in den letzten Jahren ist jedoch eine Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung zu erkennen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ ist planungsrechtlich bislang vollständig nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen, so dass eine Umsetzung der Planung nur durch eine Änderung der planungsrechtlichen Situation möglich gemacht werden kann.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von bis zu ca. 15 zusätzlichen Bauplätzen geschaffen werden, wobei die Erschließung über eine unmittelbare Anbindung an die nördlich gelegene Ringstraße erfolgen soll.

Durch das Bauland soll vor allem ortansässigen Bürgern aus Bracht und Umgebung die Möglichkeit gegeben werden, ein energetisch den aktuellen Anforderungen entsprechendes Wohnhaus zu realisieren. Der Bebauungsplan soll damit der Versorgung der (örtlichen) Bevölkerung mit Wohnraum und somit auch der Sicherung und Stärkung der örtlichen Infrastruktur dienen.

13 der 15 geplanten Grundstücke hat die Stadt Schmalleberg bereits im Zwischenerwerb vom vorherigen Eigentümer übernommen, eine kurzfristigen Bereitstellung des neuen Baulandes an zukünftige Bauherren ist somit möglich.

Zusammenfassend verfolgt die Bauleitplanung folgende konkrete Zielsetzungen:

- Schaffung von ca. 15 zusätzlichen Bauplätzen
- Schaffung von aktuell erforderlichen Wohnraumqualitäten im Ortsteil Bracht
- Bauliche Arrondierung bzw. Erweiterung in Siedlungsrandlage.

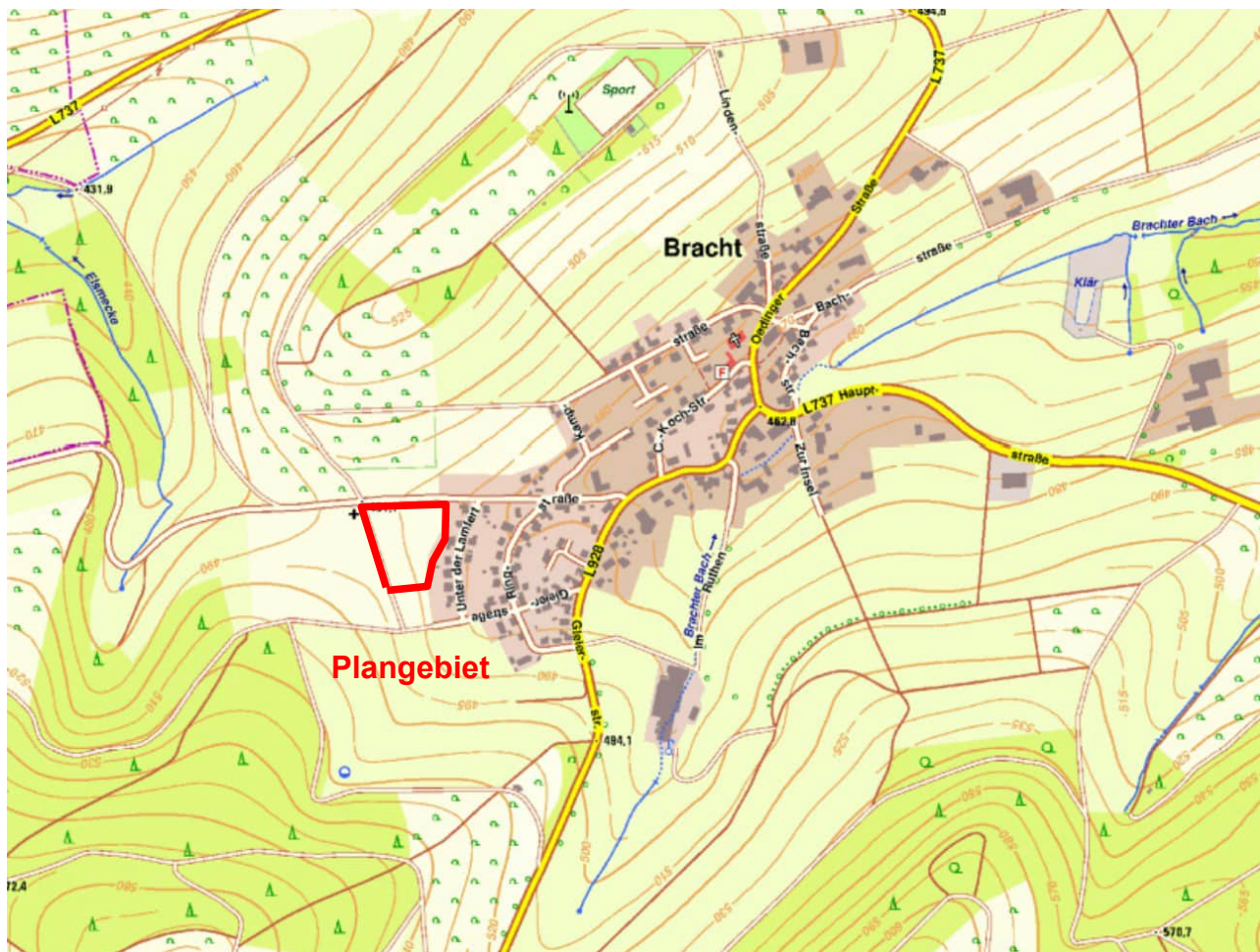
### 3 Lage des Plangebietes und strukturelle Situation

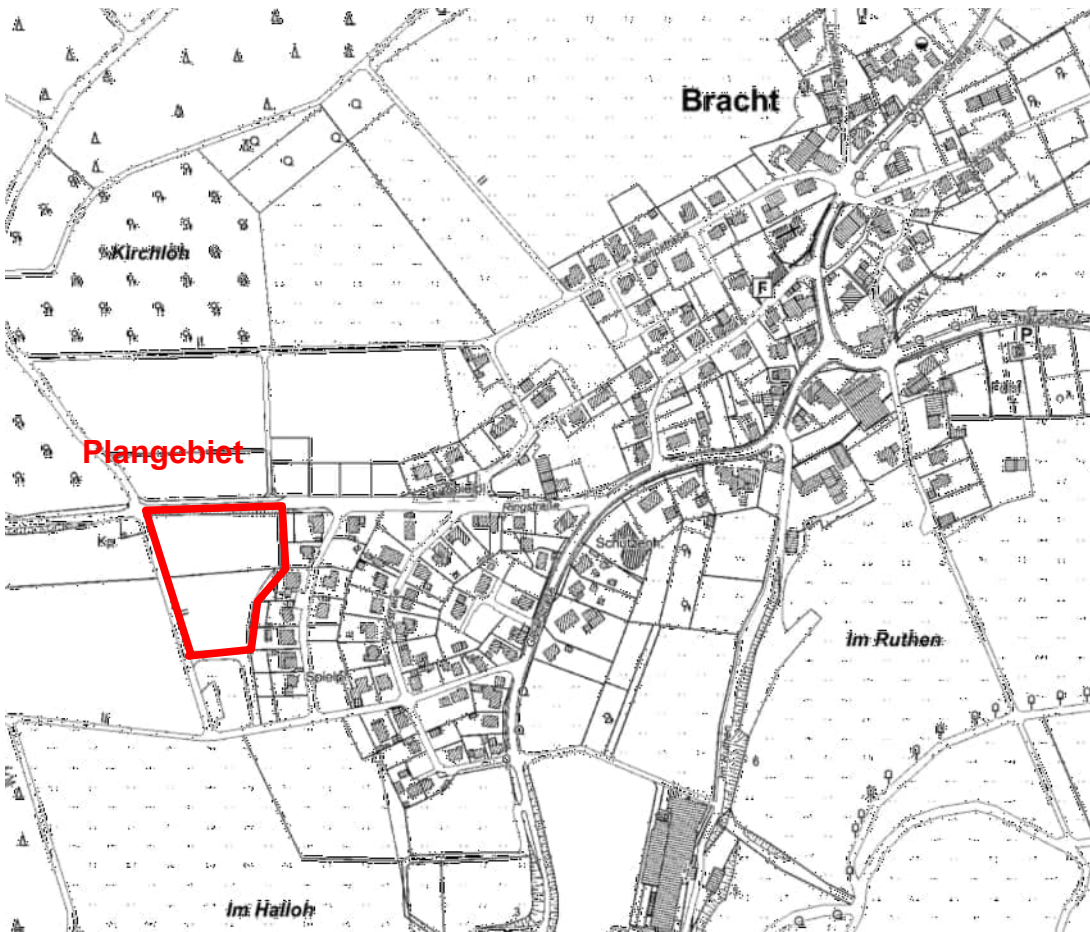
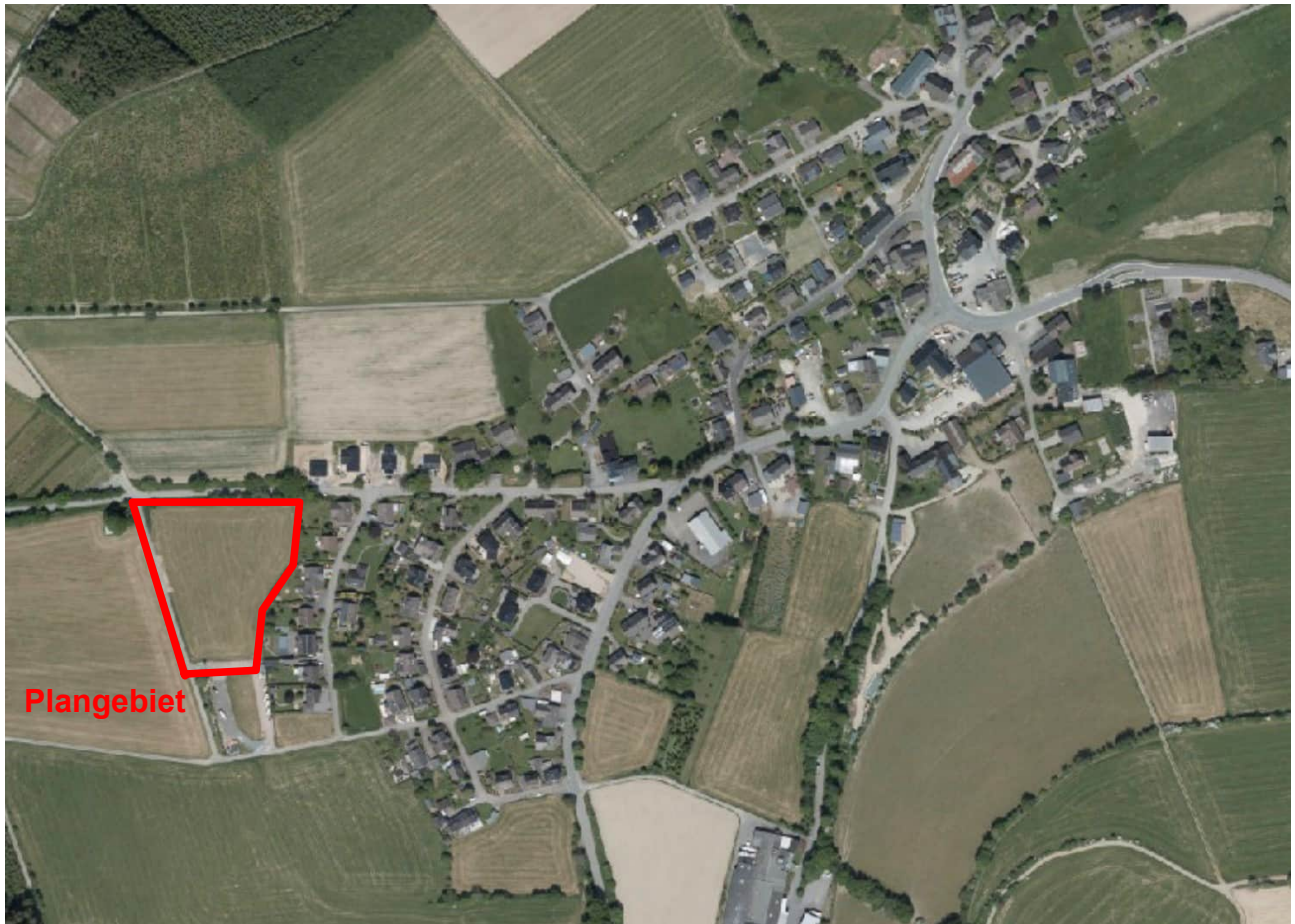
Der Ortsteil Bracht hat derzeit knapp 500 Einwohner. Wie bereits dargestellt ist der Ort als hervorgehobene Typ-B Ortschaft mit Versorgungsfunktion neben den Kernstädten Schmallenberg und Bad Fredeburg zu betrachten. Dies führt zu einer hohen Nachfrage nach Wohnungen trotz der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung im Stadtgebiet aufgrund des demographischen Wandels.

Siedlungsstrukturell weist Bracht keine ausgeprägte Ausrichtung aus. Der Ort stellt sich als „Haufendorf“ im Kreuzungsbereich der Landstraßen L737 Schmallenberg-Oedingen und L928 nach Gleierbrück dar. Bracht ist überwiegend von kleineren Waldflächen und Offenlandstrukturen umgeben.

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Bracht an der Verbindungsstraße zur Ortschaft Brenschede im Gebiet der Stadt Lennestadt. Östlich schließt sich das Baugebiet „Unter der Lamfert I“ an, nach Norden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden momentan landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet ist bislang als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen.





Geplant sind:

- Allgemeines Wohngebiet ca. 9.538 m<sup>2</sup>
- Grünfläche ca. 735 m<sup>2</sup>
- Verkehrs- und Wegeflächen ca. 830 m<sup>2</sup>

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind durch eine unterbrochene schwarze Linie gemäß § 9 Absatz 7 BauGB im Plan gekennzeichnet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung :	Bracht (1524)
Flur	16
Flurstücke	84, 98, 99

## **4 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 179, „Unter der Lamfert II“ sollen zur Deckung des Bedarfs im Ortsteil Bracht zusätzliche Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden, die hinsichtlich der Grundstückszuschnitte und der Gestaltung den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen entsprechen.

Insgesamt soll hier innerhalb des zu beplanenden Bereiches entlang der bestehenden Straße von Bracht nach Brenschede ein neues Baugebiet mit Erschließungsstraße und ca. 15 zusätzlichen Bauplätzen entstehen. Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Die Festsetzung soll sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung an den umliegenden Bestandsbebauungen orientieren.

Die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen ist aus Sicht der Stadt Schmalleberg aus Gründen der baulichen Arrondierung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche in Ortsrandlage sinnvoll und vor dem Hintergrund der aktuellen Nachfrage in Verbindung mit der Lage und Größe des Planungsgebietes angemessen und erforderlich.

## 5 Bestehendes Planungsrecht und Landesplanerische Anpassung

### Flächennutzungsplan

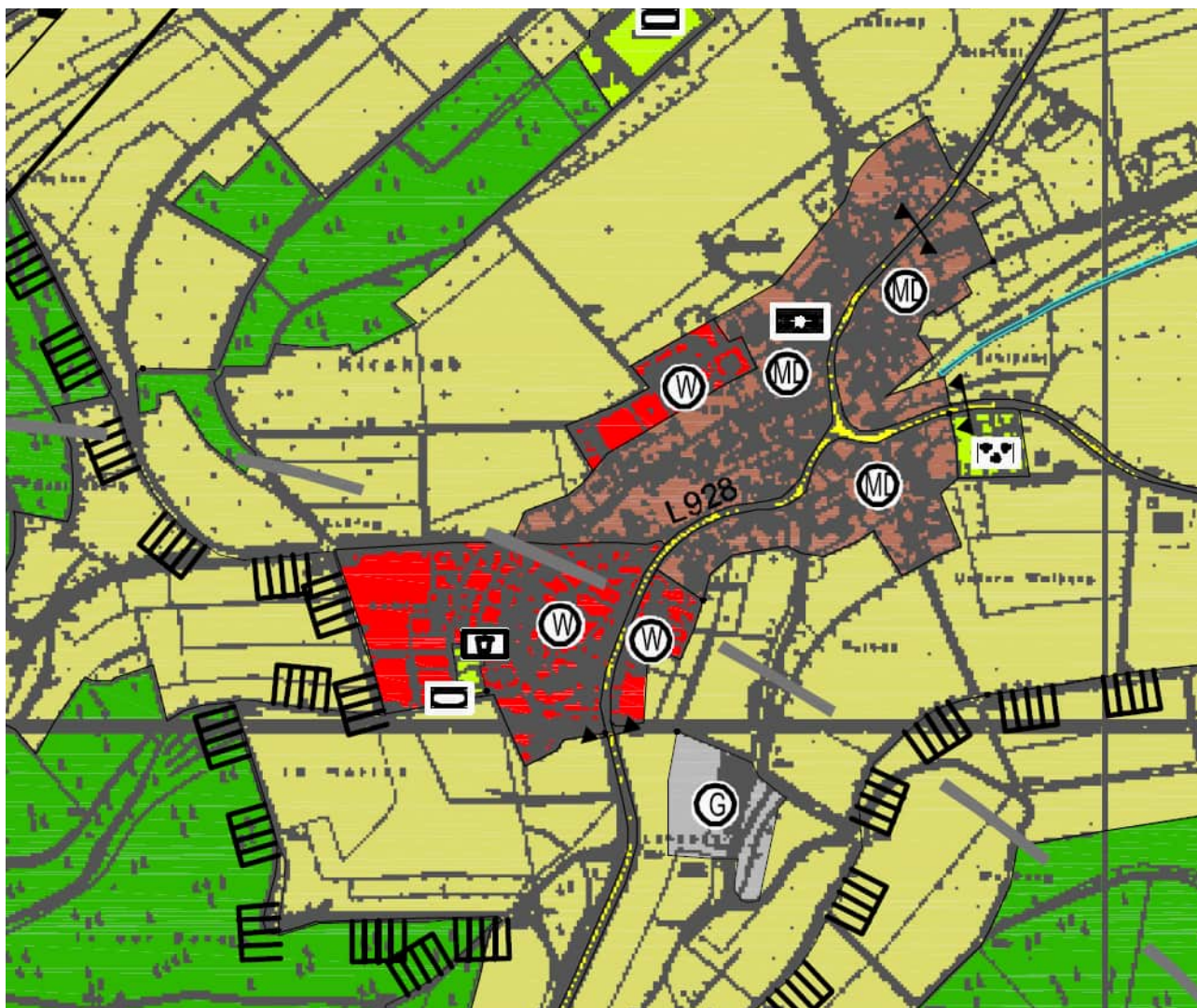


Schaubild 1: derzeit gültiger Flächennutzungsplan der Stadt Schmallingenberg, Stand 2001

Der derzeit gültige und wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schmallingenberg aus dem Jahr 2001 weist für den Geltungsbereich des neu zu erstellenden Bebauungsplanes bereits eine Nutzung als Wohnbaufläche aus. Der neue Bebauungsplan grenzt im Osten an die Bestandsbebauung an, nach Norden und Westen sind Freiflächen ausgewiesen, die nach Süden dargestellt mögliche zukünftigen Wohnbaunutzung wurde im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2025 zurückgenommen. Die

Ausweisung des Geltungsbereiches als allgemeine Wohnbaufläche erfolgt somit in Übereinstimmung mit dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan.

## **Landesplanerische Anpassung**

Die Bauleitplanung unterliegt nach § 1 Abs. 4 BauGB der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Deshalb erfolgt im Folgenden eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen Zielen der Raumordnung. Seit 3. Juli 2024 ist der aktuelle Landesentwicklungsplan mit seiner 2. Änderung in Kraft, die hier formulierten Ziele und Grundsätze werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Vorgaben des LEP durch die Regionalplanung weiter konkretisiert, die im Moment in Form des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, mit Stand März 2012 rechtswirksam vorliegt. Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Regionalplanes beziehen sich auf die Bewältigung des demographischen Wandels, die soziale Kohäsion, die zunehmende Regionalisierung mit gewachsenen Ansprüchen an die regionale Kooperation sowie auf den Klimawandel und den Schutz von Natur und Landschaft.

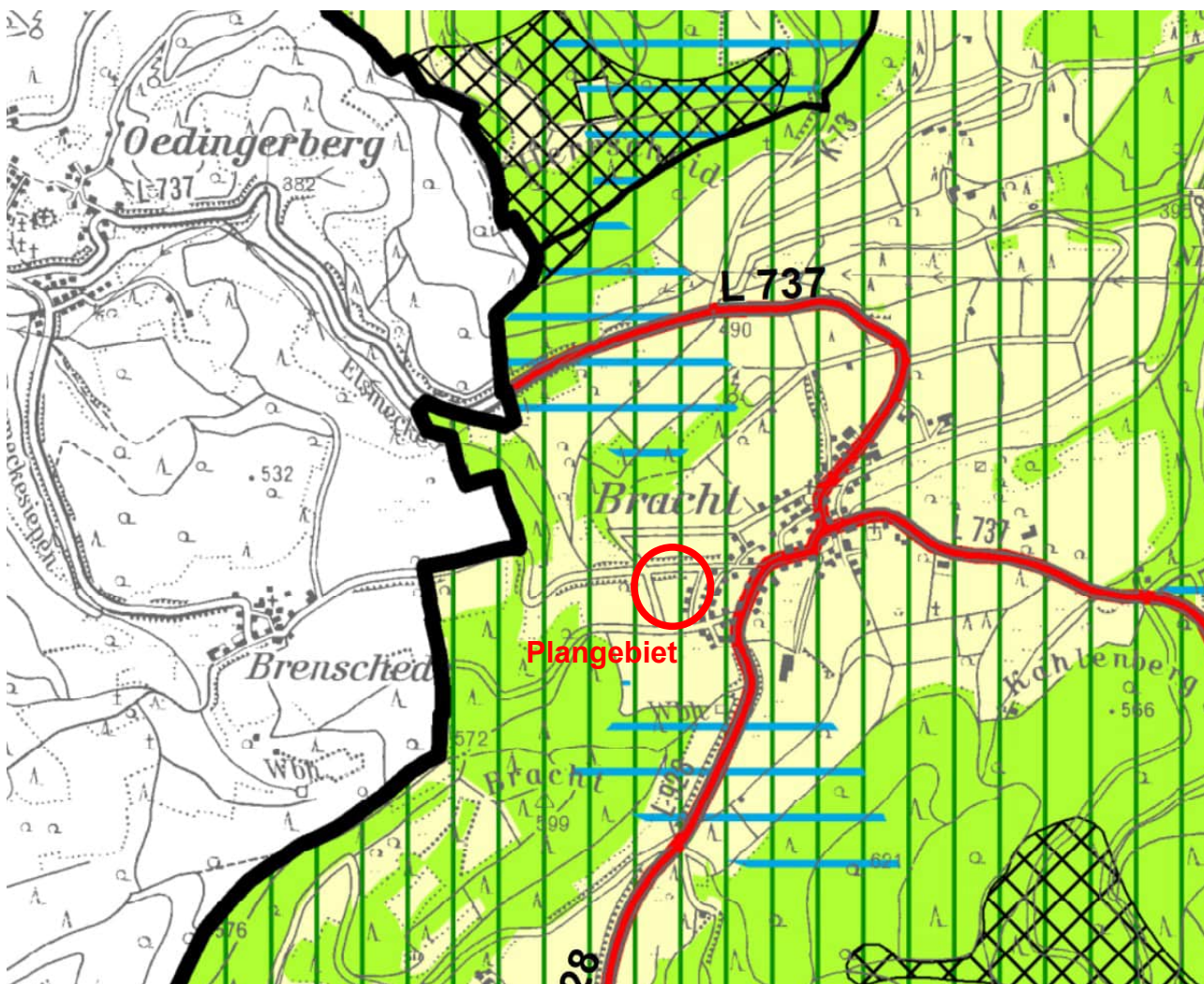


Schaubild 2: Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan, Stand 2012

Die folgenden Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan sind für das vorliegende Bauleitplanverfahren zu betrachten:

### Zielsetzungen zu Siedlungsflächen

#### Ziel 2-1 LEP Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

#### Ziel 2-3 LEP Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. [...]

#### Ziel 1 RP Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung

(1) Die kommunale Bauleitplanung hat in vorausschauendes, bedarfsgerechtes und qualitativ differenziertes Angebot an Bauflächen in umwelt- und freiraumverträglicher Form vorzuhalten. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind in Freiraum umzuwandeln.

(2) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.

(3) Als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die großen zusammenhängenden Freiräume mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.

#### Ziel 2 RP

(1) Das vorhandene polyzentrische Städtensystem im Plangebiet ist gemäß der Leitvorstellung der dezentralen Konzentration zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Siedlungsstruktur ist in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW weiter zu entwickeln und auf die gemeindlichen Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.

(2) Durch ein qualifiziertes Siedlungsflächen-Monitoring ist der planerische Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Bauflächen kontinuierlich zu ermitteln. Die Weiterentwicklung des Siedlungs- und Freifächensystems der Städte und Gemeinden setzt eine verbindliche kommunale Mitwirkung bei der Erfassung und Fortschreibung von Umfang und Qualität der Flächenpotenziale und Reserveflächen voraus.

(3) Die Siedlungsentwicklung hat sich bedarfsgerecht innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Bauflächen sind entsprechend der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung in räumlicher und zeitlicher Staffelung zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf eine geordnete räumliche Gesamtentwicklung in der Kommune ist bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche zu achten, indem

· die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung, die Auffüllung von Baulücken Vorrang hat vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen;

· geeignete Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche vorrangig reaktiviert und zielgerichtet entwickelt werden;

· neue Bauflächen, soweit möglich und sinnvoll, an vorhandene Siedlungsflächen anschließen;

· die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen flächensparend und umweltschonend erfolgt.

(5) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile < 2000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit sie

· auf Grund der vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist und

· keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.

Der Ortsteil Bracht der Stadt Schmallenberg befindet sich nicht im allgemeinen Siedlungsbereich, sondern im Freiraum- und Agrarbereich. Da eine Entwicklung des Ortsteils nicht zu einem allgemeinen Siedlungsbereich zu erwarten ist, ist das Ziel 2-3 der LEP sowie die entsprechenden Ziele des Regionalplanes maßgebend.

Der Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ schließt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Dabei ist der Ortsteil Bracht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu definieren. Im östlichen Bereich schließt sich der 1994 aufgestellte Bebauungsplan „Unter der Lamfert I“, nach Norden hin die Ergänzungssatzung zur Erweiterung des Innenbereiches „Ringstraße“ aus dem Jahr 2020 für den Ortsteil Bracht an. Beide Flächen sind inzwischen vollständig bebaut.

Das Plangebiet fügt sich nahtlos an den bebauten Bereich des Ortsteils an. Es kommt zu keiner bandartigen Siedlungserweiterung, sondern zu einer Verfestigung des Siedlungskerns Bracht.

## **Zielsetzungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, Rücknahme von Reserveflächen – Ortsweise Betrachtung**

### **6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Bezirksregierung Arnsberg definiert für den Ortsteil Bracht aktuell rund 2 ha Wohnbaureserveflächen sowie elf Baulücken im Ort mit rund 0,97 ha. Dies erscheint auf den ersten Blick als ein ausreichendes Reservepotential für den untersuchten Ortsteil mit 469 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31.12.2023). Ein Großteil der Wohn-/Baureserven werden im SFM aber gleichzeitig u.a. als „hofnahe Weiden, nicht verfügbar“ oder „als betriebliche Erweiterung vorgesehen“ benannt und stehen, zumindest in absehbarer Zeit, entsprechend nicht zur Wohnbebauung zur Verfügung. Gleiches gilt in Teilen auch für die im SFM aufgeführten Baulücken. Hinzu kommen die generellen eigentumsrechtlichen Verfügbarkeiten, sodass sich eine Mobilisierung von Grundstücken selbst für den örtlichen Bedarf erfahrungsgemäß nahezu unmöglich gestaltet. Hier wird insbesondere auch auf eine Erhebung der Projektgruppe „Bauen in Bracht“ verwiesen, die mit ihrer Gründung in 2019 vorhandene Baulücken, Bauland und Bauerwartungsland in Bracht analysiert und mit den Eigentümern Gespräche geführt hat. Dabei zeigte sich, dass, mit Ausnahme eines Eigentümers, aus verschiedenen Gründen niemand bereit ist entsprechende Flächen zu veräußern. Aufgrund dieser Erhebung ist nicht davon auszugehen, dass die im Siedlungsflächenmonitoring als Reserven oder Baulücken ausgewiesenen Flächen kurz- bis mittelfristig zur Deckung des Baulandbedarfes zur Verfügung stehen.

Für den Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ handelt es sich um eine bedarfsgerechte Erweiterung des Ortsteils Bracht. Die erst 2020 erfolgte Erweiterung der Innenbereichsabgrenzung Brachts ist bereits vollständig bebaut, die Nachfrage durch ortsansässige Familien an weiteren Bauplätzen ist nach wie vor sehr groß. Der Dorfverein bestätigt, dass mindestens zehn ernstgemeinte Bauinteressen vorliegen. Der Bebauungsplan schafft ca. 15 neue Baugrundstücke, die Stadt Schmalleberg hat die Flächen im Vorgriff auf die Aufstellung des Bebauungsplanes bereits größtenteils erworben. Die Flächen stehen somit kurzfristig zur Verfügung.

Gleichzeitig hat die Stadt Schmalleberg im Jahr 2025 auf Grundlage des Ziels 6.1-1 LEP bereits für bauliche Entwicklung ausgewiesene Freiflächen im Ortsteil Bracht, die nicht für bauliche Entwicklung benötigt werden, wieder in Freiraum überführt.

## **Zielsetzungen zur Kulturlandschaft**

### **Ziel 3-1 LEP 32 Kulturlandschaften**

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.

In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen

### **Ziel 4 RP**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Der Ortsteil Bracht befindet sich in der Kulturlandschaft Sauerland, welche durch seine Mittelgebirgslage mit großflächige Waldnutzung geprägt ist. Weiterhin ist die Landschaft durch eine Vielzahl kleiner Dörfer geprägt, wodurch die städtebauliche Entwicklung durch Außenbereiche und Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen beschränkt wird. Gleichzeitig besteht durch eine sehr hohe Ortsverbundenheit ein starker Druck auf vorhandene Baulücken, die von vielen Eigentümern für eigenen Bedarf vorgehalten werden und so nur bedingt für städtebauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Der Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ würde zu einer Entspannung der Wohnbausituation führen und ortsgebundenen Familien die Möglichkeit bieten, vor Ort Wohngebäude zu errichten. Durch gestalterischen Vorgaben wird sichergestellt, dass sich die Neubauten an das vorhandene Ortsbild anpassen sowie den kulturellen Landschaftsraum erhalten und gleichzeitig behutsam weiterentwickeln.

## **Zielsetzungen zur Technische Ausstattung**

### **Ziel 8.1-12 LEP Erreichbarkeit**

In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten.

### Ziel 3 RP

(1) Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sind die Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur zu sichern bzw. entsprechend anzupassen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen und dem Ausbau der Netze sollen die Möglichkeiten zu einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen überprüft werden. Umgekehrt sind bei einer Rücknahme von Bauflächen die Funktionsfähigkeit und der kostengünstige Betrieb der Einrichtungen und Netze der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

(2) Siedlungsflächen sind auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Neue Bauflächen sind bevorzugt in Siedlungsschwerpunkten an Haltepunkten des leistungsfähigen ÖPNV zu entwickeln.

### Ziel 39 RP

(1) Die dargestellten Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.

Bei der Wohnbaufläche des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ handelt es sich um eine Fläche, für die eine neue Erschließung geschaffen werden muss. Dies umfasst die neue Erschließungsstraße, sowie die Erweiterung des direkt an das Baugebiet angrenzenden vorhandenen Kanal-, Strom- und Telekommunikationsnetze. Aus dem Kapitel 2, „Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes“ kann entnommen werden, dass die Grundversorgung sichergestellt ist. Der Ortsteil Bracht wird durch die mit Anrufsammeltaxis verdichtete Buslinie 467 an das Mittelzentrum Schmallingenberg angeschlossen.

## Zielsetzungen zum Freiraumschutz und zur Landwirtschaft

### Ziel 17 RP

(1) Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

### Ziel 18 RP

(1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.

(2) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden

Durch die Realisierung des Neubaugebietes „Unter der Lamfert II“ wird eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht und umgenutzt. Die Flächen werden durch ein angemessen hohes Maß der baulichen Nutzung möglichst effizient in Anspruch genommen und so der Flächenverbrauch reduziert. Eine Zerschneidung und Fragmentierung des Freiraums ist nicht zu befürchten, da sich das neue Baugebiet direkt an die vorhandene Bebauung anschließt und der Ortsteil Bracht durch das neue Baugebiet arrondiert verbleibt. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Baugebiet durch Festsetzung von Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand begrenzt wird. Gleichzeitig wird durch gestalterische Vorgaben sichergestellt, dass sich die neuen Gebäude an das vorhandene Ortsbild anpassen.

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche werden der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben nicht gefährdet.

## 6 Städtebauliches Konzept

Städtebaulich orientiert sich die Planung an den Erschließungssituationen und der Bebauung der Umgebung. Die ortsübliche Straßenrandbebauung soll auch im neuen Baugebiet fortgeführt werden.

Für die Erschließung ist der Bau einer neuen Stichstraße erforderlich, die nach Süden von der Ringstraße abzweigt und in einer Wendeanlage endet. Weitere Häuser werden durch zwei Stichstraßen erschlossen, die nicht mehr auf Begegnungsverkehr ausgelegt sind. Das Plangebiet wird, mit Ausnahme zu der bestehenden Bebauung im Osten, vollständig von einem Grünstreifen umschlossen. Um dem hierdurch entstehenden Eindruck einer „gated Community“ (siehe Wikipedia: [https://de.wikipedia.org/wiki/Gated\\_Community](https://de.wikipedia.org/wiki/Gated_Community)), einer sich nach außen abgrenzenden Siedlung entgegen zu wirken, wird bewusst eine Fuß- und Radwegverbindung zum nach Westen angrenzenden Feldweg geschaffen. Gleichzeitig soll dieser Fußweg der bestmöglichen Erreichbarkeit der nach Süden in der Nachbarstraße vorhandenen Spielplätze für die erwartbar jüngeren Kinder der beabsichtigten Familienansiedlungen im Plangebiet dienen. Der Feldweg hat zur Zeit eine wassergebundene Decke, mit Gefährdungen durch Straßenverkehr ist nicht zu rechnen. Eine direkte fußläufige Anbindung an die direkt östlich angrenzende Straße „Unter der Lamfert“ ist aufgrund fehlender Vorplanung im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 78 „Unter der Lamfert“ nicht mehr möglich.

Die Festsetzungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Gestaltungsvorgaben orientieren sich an der umliegenden Bebauung.

## **7 Inhalte des Bebauungsplanes**

### **Bauliche Nutzung**

#### **Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen, welches der Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen im Ortsteil Bracht dienen soll. Dies wird insbesondere dadurch begründet, dass mehrere konkrete Bauabsichten für das Gebiet gegenüber des Stadt Schmalleberg bekundet wurden.

In dem Wohngebiet werden die allgemein in § 4 BauNVO genannten Nutzungen zugelassen:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spiesewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewesbes

Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wg. der abseitigen Lage und ihres Flächenbedarfes auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO schließt sich an die Festsetzung des bestehenden Bebauungsplans „ Unter der Lamfert I“ an, in dem identische Festsetzungen getroffen wurden. Diese Festsetzung dient vorrangig der Wohnbebauung, lässt jedoch im Bedarfsfall darüber hinausgehende Nutzungen zu. Dies entspricht einer Dorf-typischen Nutzung in Dorfrandlage. Die Zulassung kleiner Betriebe des Beherbergungsgewerbes soll die Bereitstellung von Ferienwohnungen zu touristischen Zwecken ermöglichen.

Ausgeschlossen werden in dem Gebiet Anlagen für Verwaltung, sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da sie aufgrund ihres Flächenbedarfs, sowie des zu erwartenden Verkehrsaufkommen in Verbindung mit der abseitigen Lage, mit dem Gebiet inkompatibel sind.

## **Maß der Baulichen Nutzungen**

Für das Gebiet wird eine angemessene Verdichtung der Bebauung zur Reduzierung des allgemeinen Flächenverbrauchs angestrebt. Aus diesem Grund wird der Orientierungswert des § 17 BauNVO für die Grundflächenzahl GRZ übernommen und mit 0,4 festgesetzt.

Eine Überschreitung der Grundfläche nach § 19 Abs.4 BauNVO bis höchstens 0,6 ist nur zulässig, wenn Zufahrten, Zuwegungen und PKW-Stellflächen mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z.B. wassergebundenen Decken, Rasengittersteinen oder Pflasterungen mit breiten und offenen Fugen, errichtet werden. Hiermit sollen eine übermäßige Versiegelung des Gebietes verhindert und negative Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens verringert werden.

Die Geschossflächenzahl GFZ des Gebietes wird mit 0,8 festgesetzt. Gleichzeitig wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf Zwei festgesetzt. Diese Festsetzungen bedingen sich gegenseitig und sollen ebenfalls eine Reduzierung des allgemeinen Flächenverbrauchs durch begrenztes Bauen in die Höhe ermöglichen. Diese Vorgaben sind ebenfalls wohngebietsüblich und führen ebenfalls die bereits vorhandenen Festsetzungen im angrenzenden Bebauungsplan „Unter der Lamfert I“ weiter.

Um einen dorftypischen Charakter des Gebietes zu bewahren wird weiterhin die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten der Gebäude auf zwei Wohneinheiten beschränkt. Die Festsetzung bezieht sich mit dem Begriff "Wohngebäude" bei Doppelhäusern auf die Doppelhaushälfte. Damit sind auch in Doppelhaushälften Einliegerwohnungen möglich. Dies lässt neben der Hauptwohneinheit die Schaffung von Einlieger- oder Ferienwohnungen zu, begrenzt jedoch gleichzeitig deren Anzahl, um der Schaffung von Mehrfamilienhäusern entgegen zu wirken, die den dörflichen Charakter des Gebietes negativ beeinflussen.

Weiterhin wird eine maximal zulässige Traufhöhe von 6,50 Metern festgesetzt. Dies lässt ein zweigeschossiges Bauen zu und ermöglicht gleichzeitig ausgebaute Dachgeschosse, die nicht als Vollgeschosse gewertet werden. Bemessungsgrundlage für die Traufhöhe ist die Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeniveaus. Die bergseitige Traufhöhe wird gemessen

von der bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite der traufseitigen Wand am höchstangeschrittenen Geländepunktes.

## **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Durch diese Festsetzungen wird der ortstypischen, aufgelockerten Bauweise Rechnung getragen und eine städtebaulich in dieser Lage nicht anzustrebende zu starke Verdichtung unterbunden. Gleichzeitig wird eine offene Bauweise vorgegeben. Größere oder kleinere Grenzabstände über die Vorgaben der Landesbauordnung hinaus sind nicht erforderlich und werden nicht festgesetzt.

Ziel dieses Baugebietes soll vor allem die Schaffung von Eigenheimen junger Familien sein. Für die Nachfrage nach Mietwohnungen werden in anderen Gebieten der Stadt Schmallingenberg Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Um einen hohen Wohnwert des Gebietes zu erreichen sind die Erschließungsstraßen so angelegt, dass ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser das Erscheinungsbild des Planungsbereiches prägen sollen.

## **Textliche Festsetzungen**

### **Örtliche Bauvorschriften / Festsetzungen zur Gestaltung**

Um dem gesamtstädtischen Bestreben entgegenzukommen, die für das Schmallingenberger Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten nicht unberücksichtigt zu lassen, soll gleichzeitig mit dem Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Schmallingenberg eine Gestaltungssatzung beschlossen werden.

Im Rahmen der Vorgaben zur Dach- und Fassadengestaltung wird besonderer Wert auf die Verwendung von landschaftstypischen Formen und Materialien gelegt. Die wesentlichen Regelungen sind als nachrichtliche Übernahme in der Legende zur Planzeichnung aufgeführt und orientieren sich inhaltlich an der für das Stadtgebiet Schmallingenberg 2012 erarbeiteten Mustergestaltungssatzung.

Zur Erhaltung eines offenen Gesamteindrucks des Plangebietes werden gestalterische Vorgaben zur Nutzung und gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten sowie zu den

verwendeten Materialien für die Einfriedungen gemacht. Gleichzeitig werden Höhenvorgaben für die Einfriedungen in Form von Maximalhöhen gesetzt, die dazu dienen, den offenen, dörflichen Charakter des Gebietes zu erhalten.

## **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Baugebietes sind durch die späteren Eigentümer auf ihren Baugrundstücken Bäume und Hecken in Form von standortgerechten, heimischen Gehölzen zur Abgrenzung des Baugebietes zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Im nördlichen Bereich grenzen die neu zu pflanzenden Gehölze an die bereits bestehende Böschung zur Straße Richtung Brenschede an. Die bestehenden Böschungsgehölze sind durch die neuen Gehölze zu erweitern. Die zu verwendenden Bäume und Sträucher befinden sich in Anlage 1, Auflistung der heimischen Gehölzsippen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LaNUV).

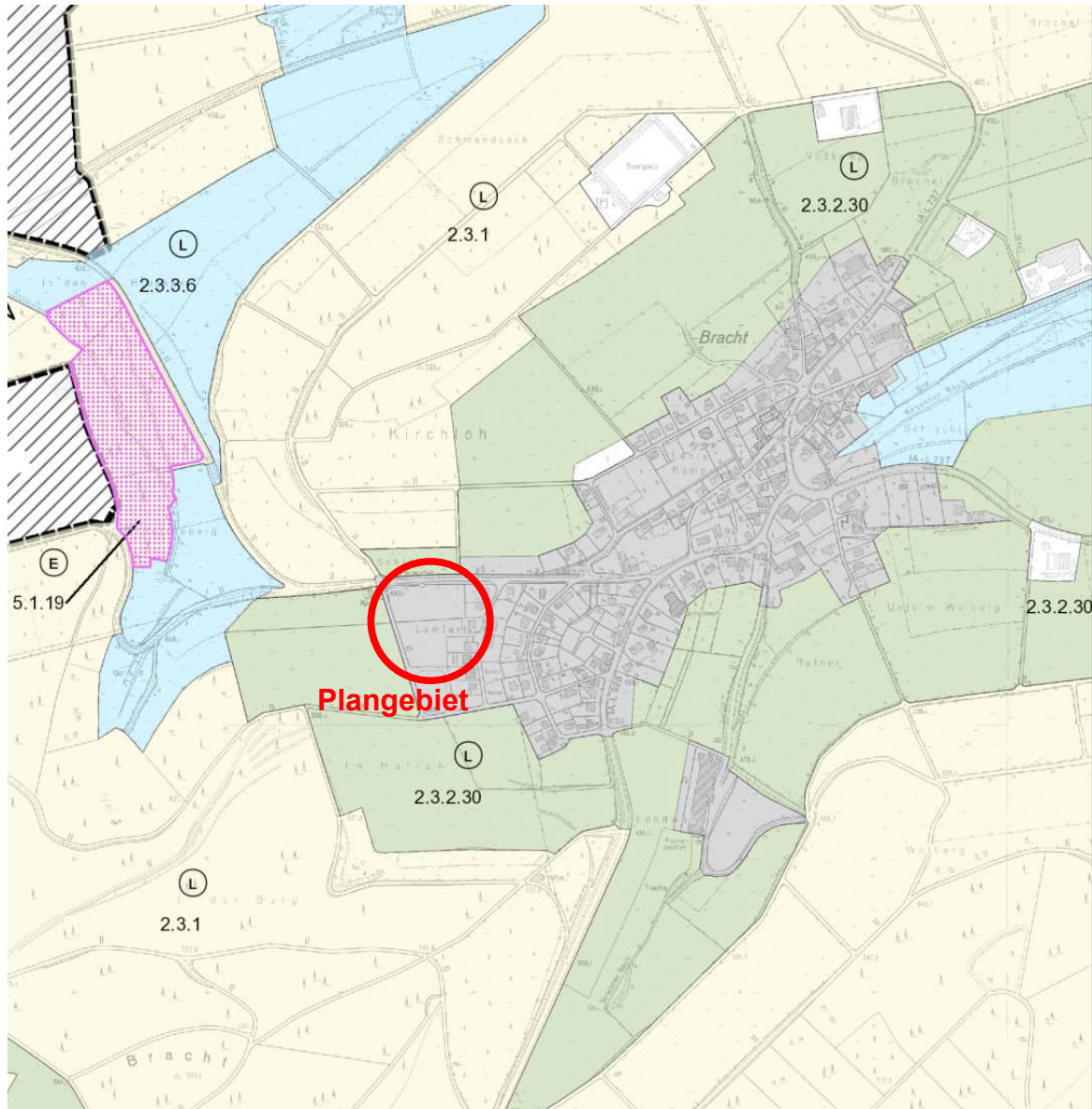
## **Verkehrsflächen**

Zur Realisierung der Planung ist eine Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes erforderlich. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich gelegene Ringstraße. Die hiervon nach Süden abzweigende neue Erschließungsstraße dient als alleinige Erschließungsstraße des Plangebietes. Diese Erschließungsstraße soll als Verkehrsberuhigter Bereich mit Aufenthaltsfunktion entstehen, jedoch in so hinreichender Breite, dass ein Begegnungsverkehr noch möglich ist. Die Haupteerschließungsstraße endet in einer Wendefläche, von dem zwei weitere Erschließungswege abgehen. Diese Wege sind aufgrund der wenigen daran angebotenen Häuser nicht mehr für Begegnungsverkehr ausgelegt. Ein Zurücksetzen von PKW in den Erschließungswegen wird aufgrund der extrem geringen Verkehrsbelastung auch zur weiteren Verkehrsberuhigung bewusst in Kauf genommen. Auch diese Wege sollen hauptsächlich Aufenthaltsfunktion haben. Um in dem Gebiet das Gefühl einer „gated Community“, also einer abgeschlossenen Siedlung zu vermeiden, ist am südlichen Ende ein Fußweg vorgesehen, der für Fuß- und Radverkehr ein einfaches Erreichen anderer Teile Brachts ermöglicht. Dieser Weg dient insbesondere der Erreichbarkeit der nächsten Kinderspielplätze, die über den angrenzenden Feldweg Richtung Süden in etwa 200 m Entfernung zugänglich sind.

Da die Erschließungswege der rückliegenden Häuser hinter dem Wendepunkt für ein Müllfahrzeug nicht mehr zugänglich sind, ist es erforderlich, eine Sammelstelle für die Mülltonnen der Anwohner zum Zeitpunkt der Leerung vorzusehen.

## Natur und Landschaft / Umweltbelange

### Landschaftsplan



Das Plangebiet befindet sich im seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplan Schmallingenberg Nord-West. Im vorliegenden Landschaftsplan ist die Fläche jedoch in grau dargestellt. Damit gelten für diese Fläche aus dem Landschaftsplan keine Vorgaben.

### Umweltbericht und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der durch das Büro Mestermann aus Warstein erarbeitete Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung und als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind räumliche und zeitliche Beschränkungen der Arbeiten zur Erschließung des Baugebietes. Für das Schutzgut Wasser werden Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemacht. Die detaillierten Maßnahmen für diese und weitere Schutzgüter sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Nicht vermeiden lässt sich durch die Erschließung des Baugebietes jedoch der Flächenverbrauch und die Veränderung der Bodentypen. Diese Auswirkungen können nur durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden. Hierzu wurde im Umweltbericht eine Eingriffsbilanzierung auf Basis des Berechnungsmodells „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (2006)“ des Hochsauerlandkreises durchgeführt und ein Defizit von 24.741 Biotopwertpunkten ermittelt.

Die Kompensationsmaßnahmen für die ermittelten Biotopwertpunkte werden im weiteren Verfahren ergänzt.

## **Artenschutz**

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitplanverfahren gesondert zu prüfen. Das Büro Mestermann aus Warstein erarbeitete hierzu neben dem Umweltbericht ebenfalls den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, welcher ebenfalls als Anhang dieser Begründung beigelegt ist. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten festgestellt. Für häufige und weit verbreitete Arten wurden Vermeidungsmaßnahmen vorgegeben. Das Ergebnis des Fachbeitrages ist, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unter der Lamfert II“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

## **Immissionsschutz**

Es ist davon auszugehen, dass keine immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. In der direkten Umgebung ist ebenfalls nur Wohnbebauung vorhanden.

Durch die im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Geruchsbeeinträchtigungen kommen, die jedoch bezogen auf die angestrebte Nutzung ebenfalls im Rahmen des Hinnehmbaren liegen.

Die Stellungnahme des Hochsauerlandkreises zu Immissionschutzrelevanten Auswirkungen liegt noch nicht vor.

## **Ver- und Entsorgung**

Gemäß den Vorschriften des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die örtlichen Bodenstrukturen wurden untersucht. Im Ergebnis stehen schwach durchlässige Böden im Untergrund an, die eine Oberflächenwasserversickerung bzw. Oberflächenwasserverrieselung nach den Vorgaben der DWA A 138 nicht erlauben.

Das Plangebiet soll als Trennsystem entwässert werden. Laut Kanalauskunft des Ruhrverbands ist in der nördlich gelegenen Ringstraße ein Trennsystem vorhanden, an das das Plangebiet angeschlossen werden kann.

Die Strom- und Breitbandversorgung kann durch Anschluss und Erweiterung bestehender Netze erfolgen. Ein Gasnetz ist im Ortsteil Bracht nicht vorhanden.

## **8 Durchführung**

Die Umsetzung der Planung erfordert die im Folgenden genannten notwendigen Maßnahmen:

- Anbindung an die nördlich gelegene Ringstraße
- Erschließung des Gebietes
- Vermarktung der Wohnbauflächen

Die Vermarktung der Bauplätze erfolgt durch die Stadt Schmalleberg.

# Anlage 1, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Gehölzsippen in NRW

## Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Gehölzsippen in Nordrhein-Westfalen

**Tabelle 1:** In NRW zur Verwendung in der freien Natur geeignete einheimische Gehölzsippen

Botanischer Name	Deutscher Name	Vorkommensgebiet 1 Norddeutsches Tiefland		Vorkommensgebiet 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheinregion			Bemerkungen	
		Großlandschaften						
		Nieder rheinisches Tiefland	Nieder rheinische Bucht	Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland	Weserbergland	Eifel/ Siebengebirge		Süderbergland
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	-	•	•	•	•	nur auf basenreichen Standorten	
<i>Acer pseudoplatanus*</i>	Berg-Ahorn*	-	-	-	-	•		
<i>Alnus glutinosa*</i>	Schwarz-Erle*	•	•	•	•	•		
<i>Betula pendula*</i>	Sand-Birke*	•	•	•	•	•		
<i>Carpinus betulus*</i>	Hainbuche*	•	•	•	•	•		
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	•	•	•	•	•	nicht auf Sand	
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	•	•	•	•	•		
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigflügeliger Weißdorn	•	•	•	•	•	nicht auf Sand	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	•	•	•	•	•	nicht auf Sand	
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	•	•	•	•	•		
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	•	•	•	•	•	nicht auf Sand	
<i>Fagus sylvatica*</i>	Rot-Buche*	•	•	•	•	•		
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	•	•	•	•	•		
<i>Fraxinus excelsior*</i>	Gewöhnliche Esche*	•	•	•	•	•		
<i>Ilex aquifolium</i>	Hülse	-	-	•	-	•	innerhalb des Süderberglandes nur im Bergischen Land und im nordwestlichen Teil des Sauer- und Siegerlandes	
<i>Populus tremula*</i>	Zitter-Pappel*	•	•	•	•	•		
<i>Prunus avium*</i>	Vogel-Kirsche*	•	•	•	•	•		
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	•	•	•	•	•		
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	•	•	•	•	•	nicht auf Sand	
<i>Quercus petraea*</i>	Trauben-Eiche*	-	-	-	•	•		
<i>Quercus robur*</i>	Stiel-Eiche*	•	•	•	•	•		
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	•	•	•	•	•		
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	•	•	•	•	-	mit Ausnahme ingenieurbioologischer Maßnahmen nur an Flüssen, im Weserbergland nur an der Weser, im Süderbergland nur an der Ruhr ab Arnsberg	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	•	•	•	•	•		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	•	•	•	•	-	mit Ausnahme ingenieurbioologischer Maßnahmen nur an Flüssen, im Weserbergland nur an der Weser, im Süderbergland nur an der Ruhr ab Arnsberg	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	•	•	•	•	-	mit Ausnahme ingenieurbioologischer Maßnahmen nur an Flüssen, im Weserbergland nur an der Weser, im Süderbergland nur an der Ruhr ab Arnsberg	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	•	•	•	•	•		
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	•	•	•	•	•		
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	-	-	-	•	•		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	•	•	•	•	•		
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	•	•	•	•	•		

• in der Großlandschaft auf Standorten, auf denen die Art natürlicherweise vorkommt, verwendbar  
 - in der Großlandschaft für Pflanzungen in der freien Landschaft nur in bestimmten Fällen geeignet (s. Erläuterungen)  
 \* Art unterliegt auch dem Forstvermehrungsgut-Gesetz (FoVG) mit entspr. Regelungen zur Herkunftssicherung

Tabelle 1 enthält die in NRW einheimischen Gehölzsippen, die bei Hecken- und sonstigen Pflanzungen in der freien Natur verwendet werden können. Sie gilt nicht für die Forstwirtschaft (§ 40 BNatSchG, (4) 1.).

Die in der Tabelle aufgeführten Sippen können im Allgemeinen in der jeweiligen Großlandschaft (vgl. **Abbildung 1: Großlandschaften Nordrhein-Westfalens**) auf Standorten, auf denen die Art natürlicherweise vorkommt, verwendet werden. Die Angabe „in der Großlandschaft für Pflanzungen in der freien Landschaft nur in bestimmten Fällen geeignet“ erfolgte dann, wenn die Sippe in der jeweiligen Großlandschaft

- nicht oder nur in wenigen Messtischblättern vorkommt oder
- nur in Teilbereichen der Großlandschaft vorkommt oder
- die Vorkommen weitgehend auf Pflanzungen zurückgehen

Ist für eine Sippe angegeben, dass sie für Pflanzungen in der jeweiligen Großlandschaft nur in bestimmten Fällen geeignet ist, sollte eine Pflanzung nur dann erfolgen, wenn für den lokalen Bereich, in dem die Pflanzung geplant ist, bekannt ist, dass die Sippe hier natürlicherweise vorkommt.

In der Tabelle nicht aufgeführt sind insbesondere Kleinsträucher wie z. B. Seidelbast oder Englischer Ginster, die üblicherweise nicht in Pflanzungen verwendet werden.

Ebenfalls sind die Sippen in der Tabelle nicht enthalten, die in Gesamt-NRW nur selten vorkommen (Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen 2003) bzw. natürlicherweise auf bestimmte Sonderstandorte beschränkt sind. Anpflanzungen sollten deshalb bei diesen Sippen nur in speziellen mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmten Artenschutzprojekten erfolgen, die gezielt die Förderung der jeweiligen Art(en) zum Ziel haben. Es handelt sich insbesondere um die Arten der Tabelle 2 sowie weitere in der Tabelle nicht aufgeführte Rosen- und Weidenarten sowie -hybriden.

Von großer Bedeutung ist bei den seltenen/gefährdeten Gehölzen auf jeden Fall, dass die Erhaltung, der Schutz und ggf. die Förderung der bestehenden Vorkommen immer Priorität vor Pflanzungen haben muss. Außerdem muss bei Artenschutzmaßnahmen die natürliche Verbreitung – auch kleinräumig – in besonderem Maße beachtet werden (so gibt es z. B. an Ems und Weser keine natürlichen Vorkommen der Schwarzpappel). Zudem sollte es selbstverständlich sein, dass vor einer Anpflanzung bzw. Wiederansiedlung die Gefährdungsfaktoren abgestellt werden und das notwendige Management für die dauerhafte Erhaltung der Arten gewährleistet ist. Anpflanzungen von *Sorbus torminalis* machen beispielsweise keinen Sinn, wenn die Waldbehandlung in solchen Bereichen nicht auf eine langfristige Erhaltung der Elsbeere abgestimmt wird (in NRW nahezu überall im (ehemaligen) Nieder- o. Mittelwald).

Bei entsprechenden Artenschutzprojekten sollten die Unteren Naturschutzbehörden, der Landesbetrieb Wald und Holz und das LANUV über die Herkunft des Materials, den Pflanzort sowie die Zielsetzung des Projektes informiert werden. Diese Stellen können ggf. auch über Bezugsmöglichkeiten für Pflanzen seltenerer Arten und bestimmten Ursprungs oder Herkunft informieren.

Die in **Tabelle 1** und **Tabelle 2** mit \* gekennzeichneten Arten unterliegen außerdem dem Forstvermehrungsgut-Gesetz (FoVG). Das bedeutet, dass für diese Arten i. d. R. Pflanzen am Markt sind, die über die Vorkommensgebiete analog BNatSchG hinaus in ihrer Herkunft auf

örtliche Erntebestände zurückverfolgt werden können. Die Rückverfolgbarkeit der Herkunft dieser Pflanzen ist mittels einer amtlichen Erntezulassungs-Registernummer gegeben, die nach FoVG zwingend auch in Begleitpapieren zu Pflanzenlieferungen verwendet werden muss. Damit kann Pflanzmaterial dieser Arten gemäß FoVG den Wunsch nach möglichst ortsnahen Herkünften oft besonders effektiv bedienen und sollte gezielt nachgefragt werden. In Detailfragen zum FoVG kann der Landesbetrieb Wald und Holz NRW helfen.

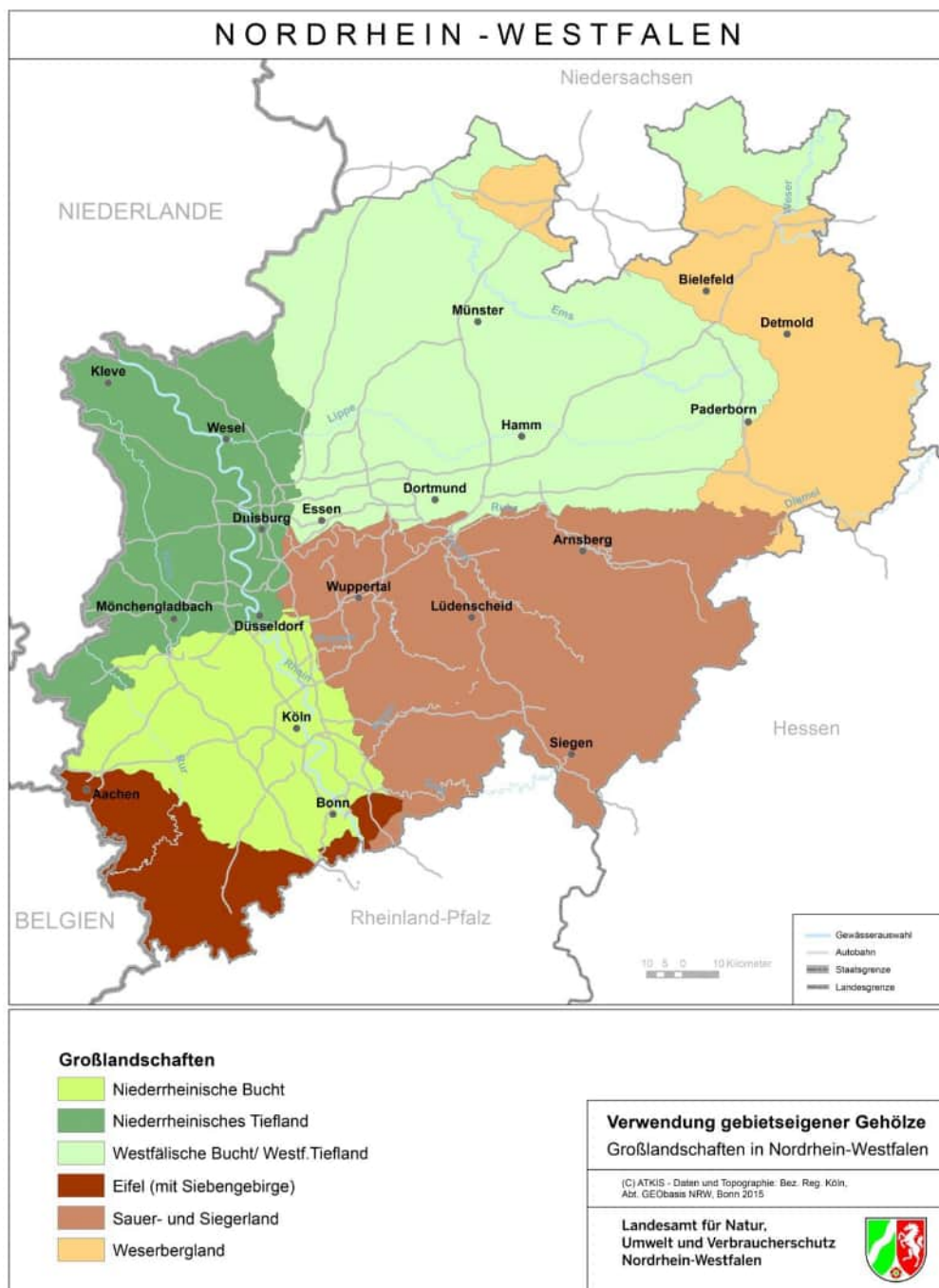


Abbildung 1: Großlandschaften Nordrhein-Westfalens

**Tabelle 2:** Gehölzarten für spezielle Artenschutzprojekte

<b>Deutsche Bezeichnung</b>	<b>Botanische Bezeichnung</b>
Spitz-Ahorn*	<i>Acer platanoides</i> *
Gewöhnliche Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Moor-Birke*	<i>Betula pubescens</i> *
Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Gagelstrauch	<i>Myrica gale</i>
Schwarzpappel*	<i>Populus nigra</i> *
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Öhrchen-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>
Hohe Weide	<i>Salix x rubens</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Winter-Linde*	<i>Tilia cordata</i> *
Sommer-Linde*	<i>Tilia platyphyllos</i> *
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

# **Umweltbericht**

**zum Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“  
der Stadt Schmallebenberg**



**MESTERMANN**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
☎ 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Umweltbericht**

**zum Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“  
der Stadt Schmalleberg**

Auftraggeber:

Bernhard Burghaus  
Alter Reitplatz 6  
57392 Schmalleberg

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2669

Warstein-Hirschberg, Juli 2025

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	III
Tabellenverzeichnis .....	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele .....	4
1.2.1 Fachgesetze .....	4
1.2.2 Fachpläne .....	4
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums .....	5
2.1 Untersuchungsgebiet.....	5
2.2 Geografische und politische Lage.....	5
2.3 Naturschutzfachliche Planung .....	5
2.3.1 Natura 2000-Gebiete .....	5
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	5
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	10
3.1 Untersuchungsinhalte .....	10
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung .....	11
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	13
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen .....	13
3.3.2 Erholung .....	13
3.4 Schutzgut Tiere .....	14
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	15
3.6 Schutzgut Fläche.....	17
3.7 Schutzgut Boden .....	18
3.8 Schutzgut Wasser .....	20
3.8.1 Grundwasser .....	20
3.8.2 Oberflächengewässer .....	21
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	21
3.10 Schutzgut Landschaft .....	22
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	23
3.12 Biologische Vielfalt .....	17
3.13 Wechselwirkungen .....	23
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	25
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	27
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	27
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	27
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen.....	27

**Verzeichnisse**

---

4.1.1.2 Erholung.....	27
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	27
4.1.3 Schutzgut Pflanzen.....	27
4.1.4 Schutzgut Fläche.....	28
4.1.5 Schutzgut Boden.....	28
4.1.6 Schutzgut Wasser.....	28
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft.....	29
4.1.8 Schutzgut Landschaft.....	29
4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	29
4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	29
4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	29
4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	30
4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs.....	32
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante.....	33
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	34
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	34
6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	34
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	35
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	36
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	37
Quellenverzeichnis.....	42

**Anlage 1** Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II der Stadt Schmallingenberg .....	3
Abb. 3	Lage der Landschaftsschutzgebiete .....	6
Abb. 4	Lage der Biotopkatasterflächen.....	7
Abb. 5	Lage der gesetzlich geschützten Biotope .....	8
Abb. 6	Lage der Biotopverbundflächen.....	9
Abb. 7	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	16
Abb. 8	Angrenzende Straße mit Gehölzbestand.....	16
Abb. 9	Saumflur vor dem Gehölzbestand im Plangebiet.....	16
Abb. 10	Grünland im Plangebiet.....	17
Abb. 11	Gartenflächen. ....	17
Abb. 12	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes .....	19
Abb. 13	Blick vom Plangebiet auf die umgebende Landschaft. ....	22
Abb. 14	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	31
Abb. 15	Planungssituation im Bereich des Plangebietes .....	31

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallingenberg .....	12
Tab. 2	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	18
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. ....	24
Tab. 4	Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan.....	32

## 1.0 Einleitung

Am 12. September 2024 beschloss die Stadtvertretung Schmallenberg im Anschluss an das bestehende Wohngebiet, basierend auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 78 „Unter der Lamfert“ im Ortsteil Bracht, die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ zur Erweiterung des Wohngebietes nach Westen.

Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Bracht im Umfang von ca. 1,1 ha.

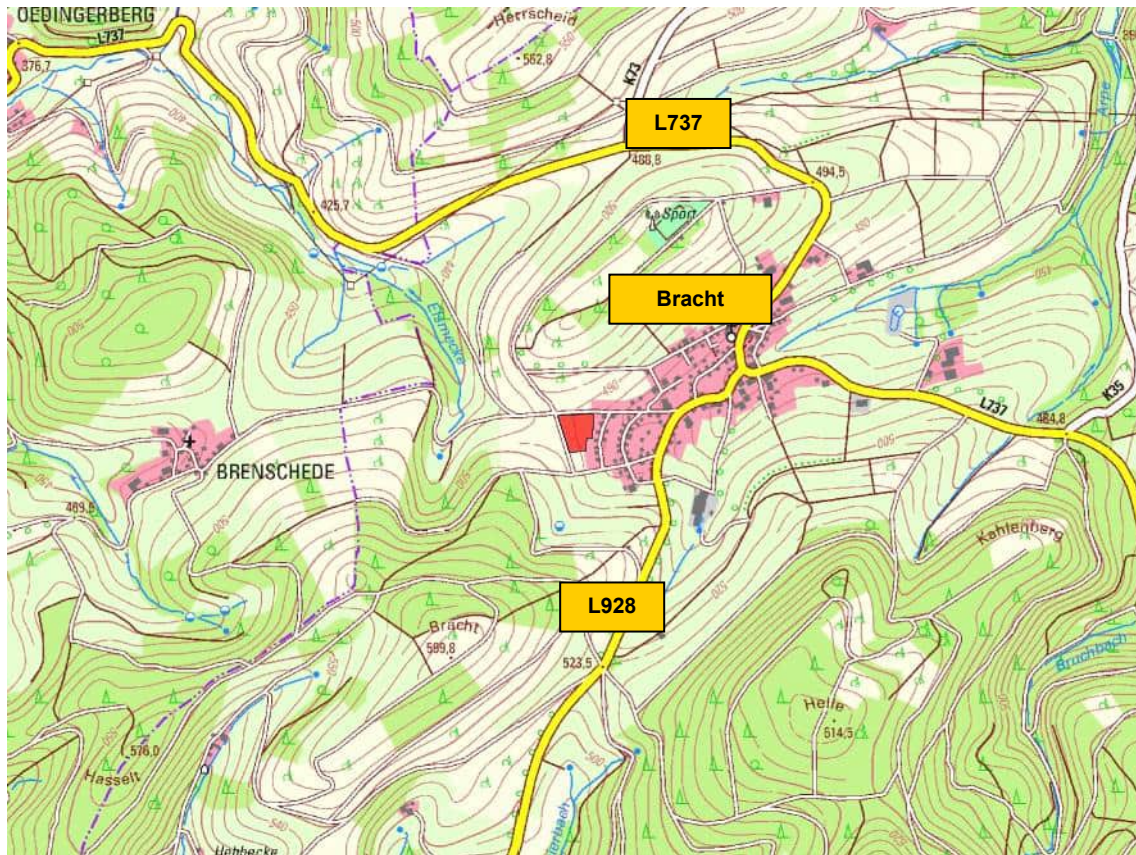


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele des Bauleitplanes aufgeführt.

### **1.1.1 Lage des Plangebietes**

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Bracht an der Verbindungsstraße zur Ortschaft Brenschede im Gebiet der Stadt Lennestadt. Östlich schließt sich das Baugebiet „Unter der Lamfert I“ an, nach Norden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zum Plangebiet zählen die Grundstücke der Gemarkung Bracht, Flur 16, Flurstücke 84, 98 und 99.

### **1.1.2 Bebauungsplan**

#### **Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen, welches der Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen im Ortsteil Bracht dienen soll. Dies wird insbesondere dadurch begründet, dass mehrere konkrete Bauabsichten für das Gebiet gegenüber der Stadt Schmallenberg bekundet wurden.

In dem Wohngebiet werden die allgemein in § 4 BauNVO genannten Nutzungen zugelassen:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wegen der abseitigen Lage und ihres Flächenbedarfes auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

#### **Maß der baulichen Nutzung**

Für das Gebiet wird eine angemessene Verdichtung der Bebauung zur Reduzierung des allgemeinen Flächenverbrauches angestrebt. Aus diesem Grund wird der Orientierungswert des § 17 BauNVO für die Grundflächenzahl (GRZ) übernommen und mit 0,4 festgesetzt.

Eine Überschreitung der Grundfläche nach § 19 Abs.4 BauNVO bis höchstens 0,6 ist nur zulässig, wenn Zufahrten, Zuwegungen und PKW-Stellflächen mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. wassergebundenen Decken, Rasengittersteinen oder Pflasterungen mit breiten und offenen Fugen, errichtet werden.

Hiermit sollen eine übermäßige Versiegelung des Gebietes verhindert und negative Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens verringert werden.

**Einleitung**

Die Geschossflächenzahl (GFZ) des Gebietes wird mit 0,8 festgesetzt. Gleichzeitig wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf Zwei festgesetzt. Diese Festsetzungen bedingen sich gegenseitig und sollen ebenfalls eine Reduzierung des allgemeinen Flächenverbrauchs durch begrenztes Bauen in die Höhe ermöglichen.

**Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Durch diese Festsetzungen wird der ortstypischen, aufgelockerten Bauweise Rechnung getragen und eine städtebaulich in dieser Lage nicht anzustrebende zu starke Verdichtung unterbunden. Gleichzeitig wird eine offene Bauweise vorgegeben. Größere oder kleinere Grenzabstände über die Vorgaben der Landesbauordnung hinaus sind nicht erforderlich und werden nicht festgesetzt.



**Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II der Stadt Schmallenberg (BURGHAUS 2025B).**

**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Plangebietes sind durch die späteren Eigentümer auf ihren Baugrundstücken Bäume und Hecken in Form von standortgerechten, heimischen Gehölzen zur Abgrenzung des Baugebietes zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Im nördlichen Bereich grenzen die neu zu pflanzenden Gehölze an die bereits bestehende Böschung zur Straße Richtung Brenschede an. Die bestehenden Böschungsgehölze sind durch die neuen Gehölze zu erweitern.

## **Verkehrsflächen**

Zur Realisierung der Planung ist eine Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes erforderlich. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich gelegene Ringstraße. Die hiervon nach Süden abzweigende neue Erschließungsstraße dient als alleinige Erschließungsstraße des Plangebietes. Diese Erschließungsstraße soll als Verkehrsberuhigter Bereich mit Aufenthaltsfunktion entstehen, jedoch in so hinreichender Breite, dass ein Begegnungsverkehr noch möglich ist.

### **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele**

#### **1.2.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

#### **1.2.2 Fachpläne**

### **Regionalplan**

Im Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist das Plangebiet, wie auch die gesamte Ortslage von Bracht als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Zudem besteht die überlagernde Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BURGHAUS 2025A).

### **Flächennutzungsplan**

Der derzeit gültige und wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg aus dem Jahr 2001 weist für das Plangebiet bereits eine Nutzung als Wohnbaufläche aus. Der neue Bebauungsplan grenzt im Osten an die Bestandsbebauung an, nach Norden und Westen sind Freiflächen ausgewiesen, die nach Süden dargestellt mögliche zukünftigen Wohnbaunutzung wurde im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2025 zurückgenommen (BURGHAUS 2024A).

### **Landschaftsplan**

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schmallenberg Nord-West, für das Plangebiet werden jedoch keine Festsetzungen getroffen. Auch Entwicklungsziele werden für das Plangebiet nicht dargestellt (HSK 2008).

## **2.0 Grundstruktur des Untersuchungsgebietes**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ im Ortsteil Bracht der Stadt Schmallingenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

### **2.2 Geografische und politische Lage**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Sauerländer Senken, westlich der Ortslage von Bracht, innerhalb der Ortslage von Bruchhausen der Stadt Schmallingenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

### **2.3 Naturschutzfachliche Planung**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUK 2025A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

#### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUK 2025A).

#### **2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

##### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUK 2025A).



## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopkatasterfläche.

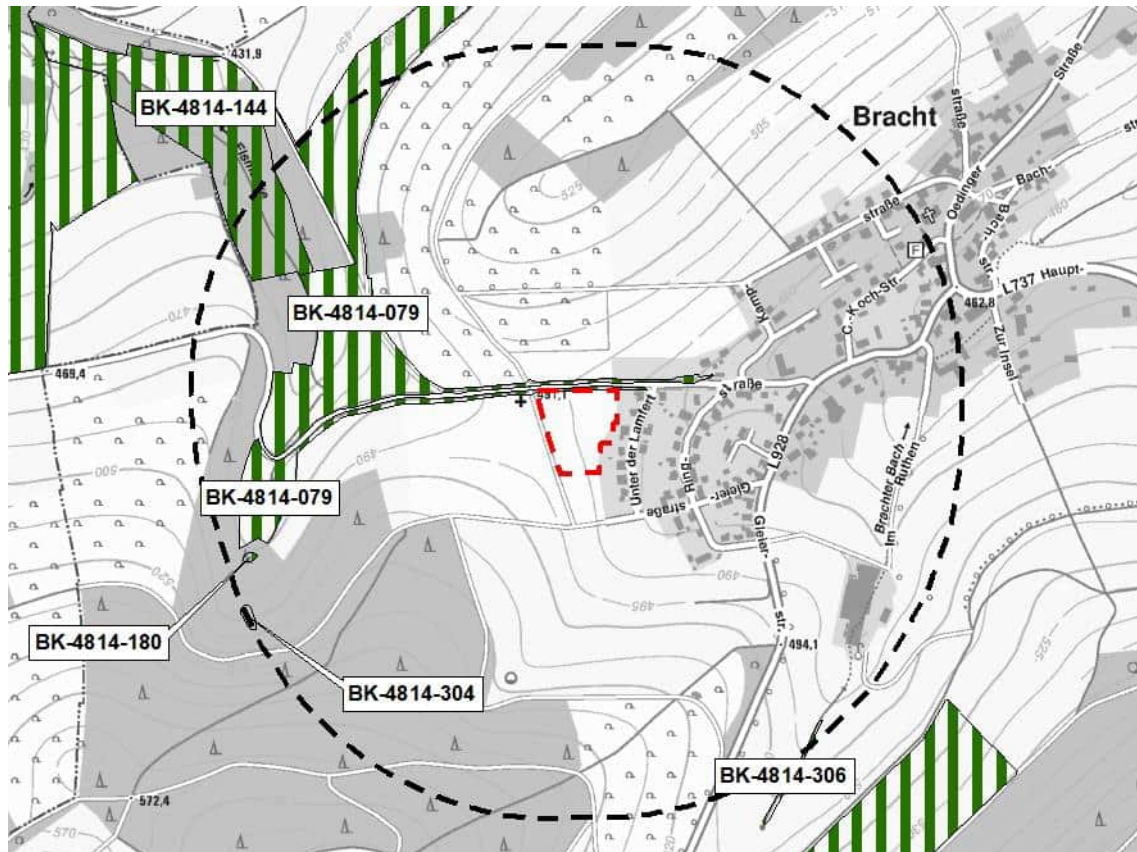


Abb. 4 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUK 2025A).

BK-4814-079 = Hecken-Grünlandkomplexe nordwestlich von Bracht

BK-4814-144 = Talabschnitt der Elsmecke bei Bracht

BK-4814-180 = Quellebereiche

BK-4814-304 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene

BK-4814-306 = Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend dargestellten Biotope.

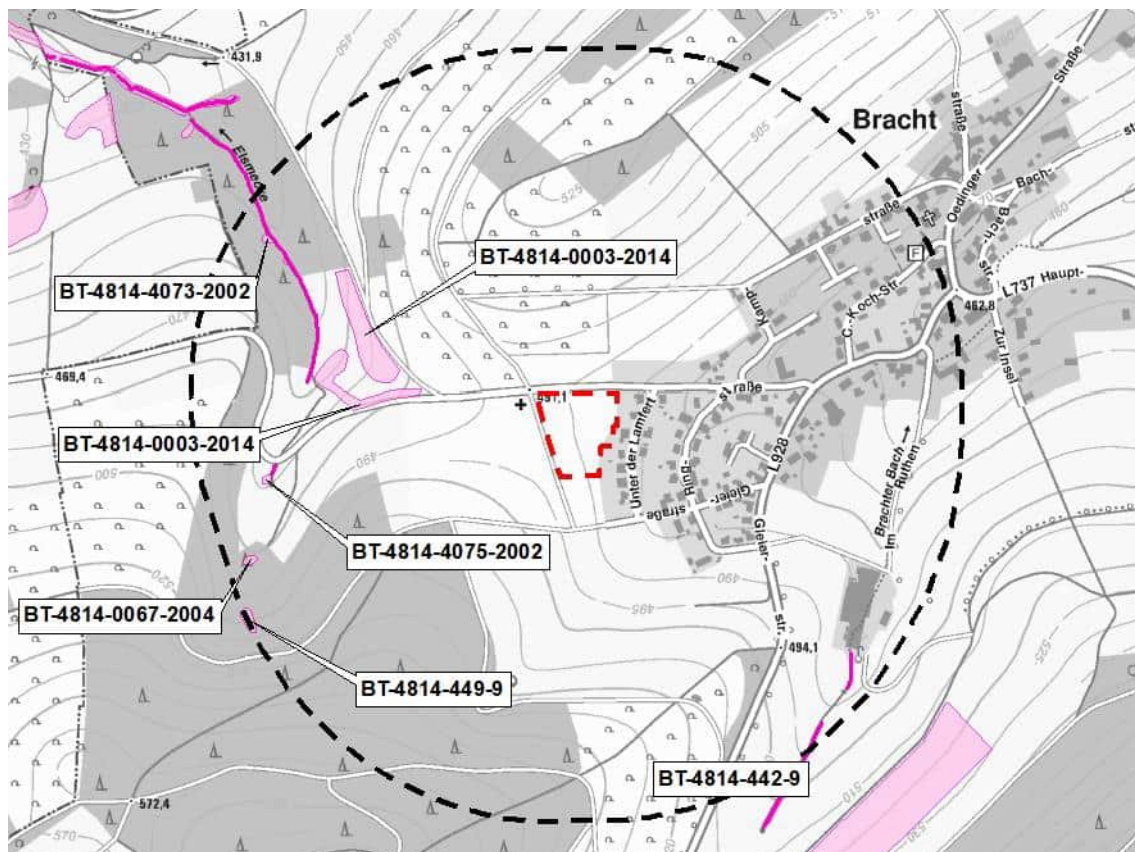


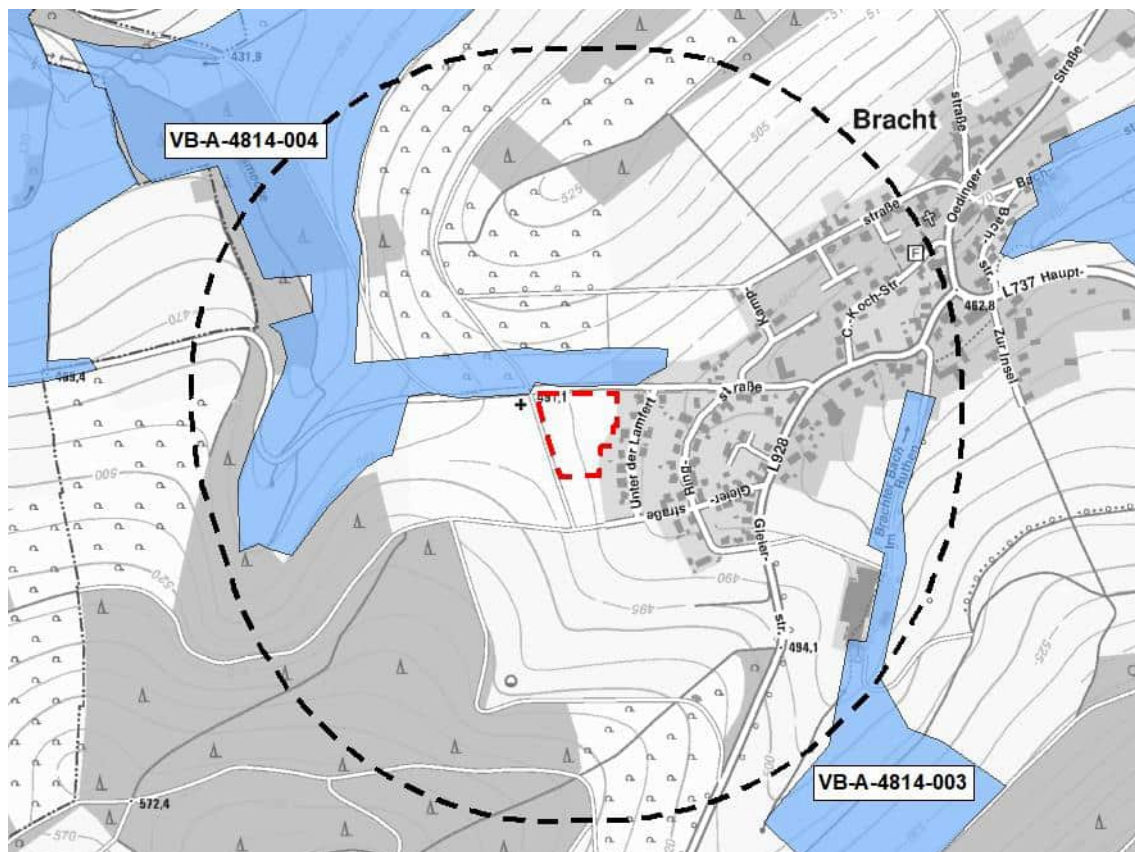
Abb. 5 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUK 2025A).

- BT-4814-442-9 = Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur
- BT-4814-449-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
- BT-4814-0003-2014 = Magergrünland inkl. Brachen
- BT-4814-0067-2004 = Quellbereiche
- BT-4814-4073-2002 = Quellbereiche
- BT-4814-4075-2002 = Quellbereiche

## Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend dargestellten Biotopverbundflächen.



**Abb. 6** Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 (LANUK 2025A).

VB-A-4814-003 = Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen

VB-A-4814-004 = Quellzonen und Talanfängsmulden von Lenne-Seitentälern im Grenzbereich von HSK und Kreis Olpe

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung des Entwicklungszustandes der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

### **3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung**

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert“ der Stadt Schmallenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Vegetation
- Errichtung von Gebäuden und Anlage von Verkehrsflächen
- Versiegelung des Bodens
- Anlage von Gartenflächen
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

##### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang der dauerhaften Veränderung innerhalb des Plangebietes einhergehen.

##### Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung in östlicher Richtung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes.

Dadurch ergibt sich eine Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bestehende Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Nutzung im östlichen Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen sind.

**Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmalleberg.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
<b>Baubedingt</b>			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Neubau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
<b>Anlagebedingt</b>			
Beanspruchung von Fläche für Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Betroffene Schutzgüter</b>
<b>Betriebsbedingt</b>			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO <sub>2</sub> -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachaktiver Tiere	Tiere

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2025B) werden für das Plangebiet keine Lärmbelastungen dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, wodurch Geruchsemmissionen hervorgerufen werden.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Durch die im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Geruchsbeeinträchtigungen kommen, die jedoch bezogen auf die angestrebte Nutzung im Rahmen des Hinnehmbaren liegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallenberg nicht.

#### **3.3.2 Erholung**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland geprägt. Zudem besteht ein Garten. Als mögliche Infrastruktur für die Erholungsnutzung kommen die umliegenden Straßen bzw. Wirtschaftswege in Frage. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet, abgesehen von der Gartenfläche, jedoch nicht zugesprochen werden.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ werden Bereiche ohne relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Der vorhandene Garten wird erhalten bleiben. Die umliegenden Straßen und Wirtschaftswege werden erhalten bleiben und können auch zukünftig von Erholungssuchenden genutzt werden. Zudem wird ein Zugang zur freien Landschaft aus dem Wohngebiet ermöglicht. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Erholungsnutzung sind ausgeschlossen.

#### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallenberg der Gemeinde Kirchhundem werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4814 „Lennestadt“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf 20 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Durch die Ortsbegehungen am 19. November 2024 und 11. Juni 2025 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

„Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

[...]

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallenberg sind potenziell nur planungsrelevante Tierarten betroffen, die das Grünland als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Hier ist jedoch die bestehende Störwirkung durch die östlich angrenzende Bebauung wertmindernd zu nennen. Aufgrund dieser Störungen in Verbindung mit der intensiven Mahd der Fläche ist nicht von einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für offenlandbrütende Vogelarten auszugehen. Eine vertiefende Prüfung im Sinne der Stufe II ist daher nicht vorzunehmen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025).

### **3.5 Schutzgut Pflanzen**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 19. November 2024 und 11. Juni 2025 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im westlichen Anschluss an die Ortslage von Bracht und befindet sich in einer hügeligen Landschaft, die neben Waldflächen auch häufig von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen geprägt wird.

Das Plangebiet selbst umfasst überwiegend eine Grünlandfläche. Zu den kartierten Arten zählen insbesondere Spitzwegerich, Deutsches Weidelgras, Wiesenrispengras, Knäuelgras, Sauer-Ampfer, Löwenzahn, Roter Klee.

Lediglich im Norden bestehen Saumflächen zu der nördlich angrenzenden Straße mit begleitendem Gehölzbestand. Im Osten befindet sich zudem ein kleiner Teilbereich, der gärtnerisch genutzt wird.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



**Abb. 7 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 04.06.2023.**

1 = Grünland  
2 = Säume  
3 = Gehölze

4 = Garten  
5 = Gebäude  
6 = (Teil-)versiegelte Flächen



**Abb. 8 Angrenzende Straße mit Gehölzbestand.**



**Abb. 9 Saumflur vor dem Gehölzbestand im Plangebiet.**



**Abb. 10** Grünland im Plangebiet.



**Abb. 11** Gartenflächen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei überwiegend um eine intensiv genutzte Grünlandfläche.

Für das Plangebiet wird eine GRZ von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt. Die Flächen im Bereich der geplanten Gebäude, Zufahrten und Verkehrsflächen werden versiegelt, während die nicht überbaubaren Flächen als Gartenflächen gestaltet werden.

Zur freien Landschaft wird zudem eine Anpflanzung festgesetzt. Diese Strukturen können in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen.

Es werden voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen in Kap. 4.3 verwiesen.

## **3.6 Biologische Vielfalt**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als gering zu bezeichnen, da sich fast ausschließlich intensiv genutztes Grünland im Plangebiet befindet.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Durch die vorgesehenen Gebäude und Verkehrsflächen werden sich auch bei Anlage von Gartenflächen und von Anpflanzungen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt ergeben. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen in Kap. 4.3 verwiesen.

### 3.7 Schutzgut Fläche

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 11.103. m<sup>2</sup>. Die überwiegenden Flächen (10.423 m<sup>2</sup>) stellen sich als Grünland dar. Die weiteren Flächen werden von Säumen (345 m<sup>2</sup>) und Gartenflächen (335 m<sup>2</sup>) geprägt.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallenberg gehen Flächenversiegelungen in einem Umfang von insgesamt 4.645 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung) und 1.908 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung) einher. Es werden 10.426 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Es ist daher von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche auszugehen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen in Kap. 4.3 verwiesen.

### 3.8 Schutzgut Boden

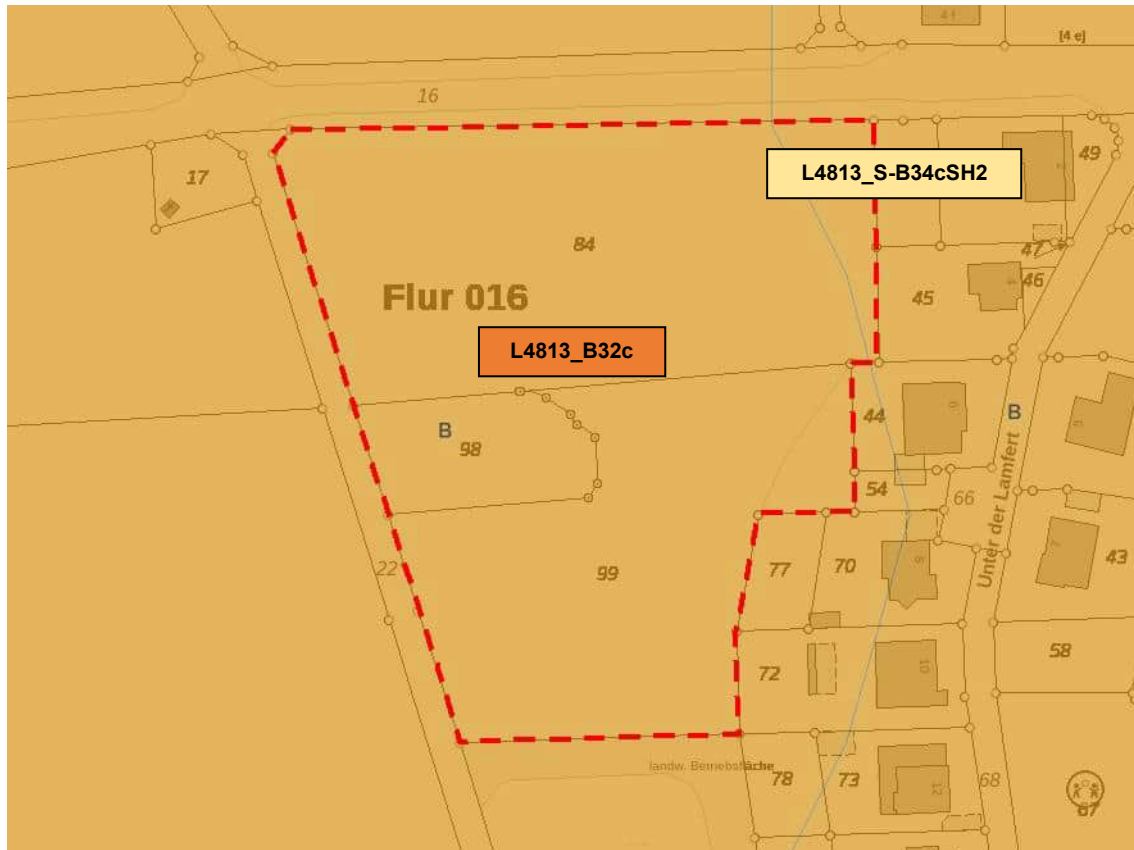
#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte Braunerden an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4813_B32c	L4813_S-B34cSH2
Bodentyp	Braunerde	Pseudogley-Braunerde
Bodenartengruppe des Oberbodens	tonig-schluffig	tonig-schluffig
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 50, mittel	30 bis 60, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,41, hoch	0,44, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	schutzwürdig
Bodenfunktion	-	Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	hoch

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



**Abb. 12** Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:1.000 (GD NRW 2025).

Es sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Den natürlichen und teils schutzwürdigen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu.

#### Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.“

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbe-

bauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallingenberg“ erfolgen zusätzliche Versiegelungen von natürlichen Böden in einem Umfang von 4.645 (Vollversiegelung) und 1.908 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung). Aufgrund der bisher noch natürlichen Bodenverhältnisse ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen in Kap. 4.3 verwiesen. Es sind zudem die in Kap. 4.1.5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten.

### **3.9 Schutzgut Wasser**

#### **3.9.1 Grundwasser**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ca. 227 km<sup>2</sup> großen Grundwasserkörpers 276\_24 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Wenne“. „Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Kieselkalke, Lydite und Kieselschiefer eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer.“ (MUNV 2025A)

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß MUNV 2025A mit „gut“ bewertet“.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann durch die geplante Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird jedoch nicht erwartet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallingenberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

### **3.9.2 Oberflächengewässer**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Bei den nächstgelegenen Gewässern handelt es sich um die Fließgewässer „Elsmecke“ und „Brachter Bach“. Während die „Elsmecke“ in die „Elspe“ und mit ihr gemeinsam in die „Lenne“ mündet, entwässert der „Brachter Bach“ über die „Arpe“ und „Wenne“. Das Plangebiet liegt östlich der Wasserscheide. Die Niederschläge werden somit dem „Brachter Bach“ zugeführt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist als gering einzustufen.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Das Plangebiet soll als Trennsystem entwässert werden. Laut Kanalauskunft des Ruhrverbands ist in der nördlich gelegenen Ringstraße ein Trennsystem vorhanden, an das das Plangebiet angeschlossen werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ nicht.

### **3.10 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden (LANUK 2025c).

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Der Freiland-Klimatop weist eine hohe Bedeutung auf.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabenbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überbaut. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebietes zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die Anlage von Gärten und die Pflanzung von Gehölzen entlang Plangebietsgrenze können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallingenberg nicht erwartet.

### **3.11 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im westlichen Anschluss an die Ortslage von Bracht und befindet sich in einer hügeligen Landschaft, die neben Waldflächen auch häufig von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen geprägt wird.

Das Plangebiet bildet derzeit den Übergang zwischen Ortslagen und freier Landschaft.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 491 bis 487,5 m ü. NHN. Das Plangebiet fällt nach Osten hin ab.

Vom Plangebiet aus sind die Blickbeziehungen in östliche und südliche Richtung auf die Landschaft des Sauerlandes möglich. Die angrenzende Wohnbebauung wirkt dabei z. T. sightverstellend.



**Abb. 13** Blick vom Plangebiet auf die umgebende Landschaft.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallingenberg wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche in Wohnbebauung überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an das bestehende Ortsbild an.

Bei Berücksichtigung der Festsetzungen hinsichtlich der Anlage von Gartenflächen und der äußeren Eingrünung des Wohngebietes werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft entstehen.

### **3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Sauerland“. Ein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist für das Plangebiet nicht dargestellt (LWL & LVR 2007).

Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstigen Sachgütern, z. B. in Form von Bodendenkmälern, sind nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch als unwahrscheinlich einzustufen. Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallingenberg sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

### **3.13 Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<b>Natura 2000-Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete</li> <li>- Vogelschutzgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt</li> <li>- Schutz von Lebensraumtypen</li> <li>- Artenschutz</li> </ul>
<b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz</li> <li>- Erholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter</li> </ul>
<b>Pflanzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Biotopkomplexfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen</li> <li>- Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere</li> </ul>
<b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)</li> <li>- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen</li> </ul>
<b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation / Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>

### 3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

### **3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallingenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### **4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### **4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen**

Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

##### **4.1.1.2 Erholung**

Es sind keine Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

##### **4.1.2 Schutzgut Tiere**

Es gelten folgende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere.

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

##### **4.1.3 Schutzgut Pflanzen**

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden,
- nichts gelagert wird,
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung sind umzusetzen.

#### **4.1.4 Schutzgut Fläche**

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen in Kap. 4.3 verwiesen.

#### **4.1.5 Schutzgut Boden**

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen in Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69270) zu verständigen. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

#### **4.1.6 Schutzgut Wasser**

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

#### **4.1.7 Schutzgut Klima und Luft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.8 Schutzgut Landschaft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung sind umzusetzen

#### **4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

#### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

#### **4.3 Kompensationsmaßnahmen**

##### **4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens**

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)

### **4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

#### **Methodik**

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes entsprechend der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

$$\text{Fläche} \times \text{Wertfaktor der Biotoptypen} = \text{Einzelflächenwert in Biotopwertpunkten}$$

Aus der Differenz der Biotopwertpunkte im Bestand ergibt sich das in Bezug auf die ökologische Wertigkeit auszugleichende Defizit und somit – in Abhängigkeit von der Art der Kompensationsmaßnahmen – indirekt auch der Kompensationsflächenbedarf.

#### **Berechnung**

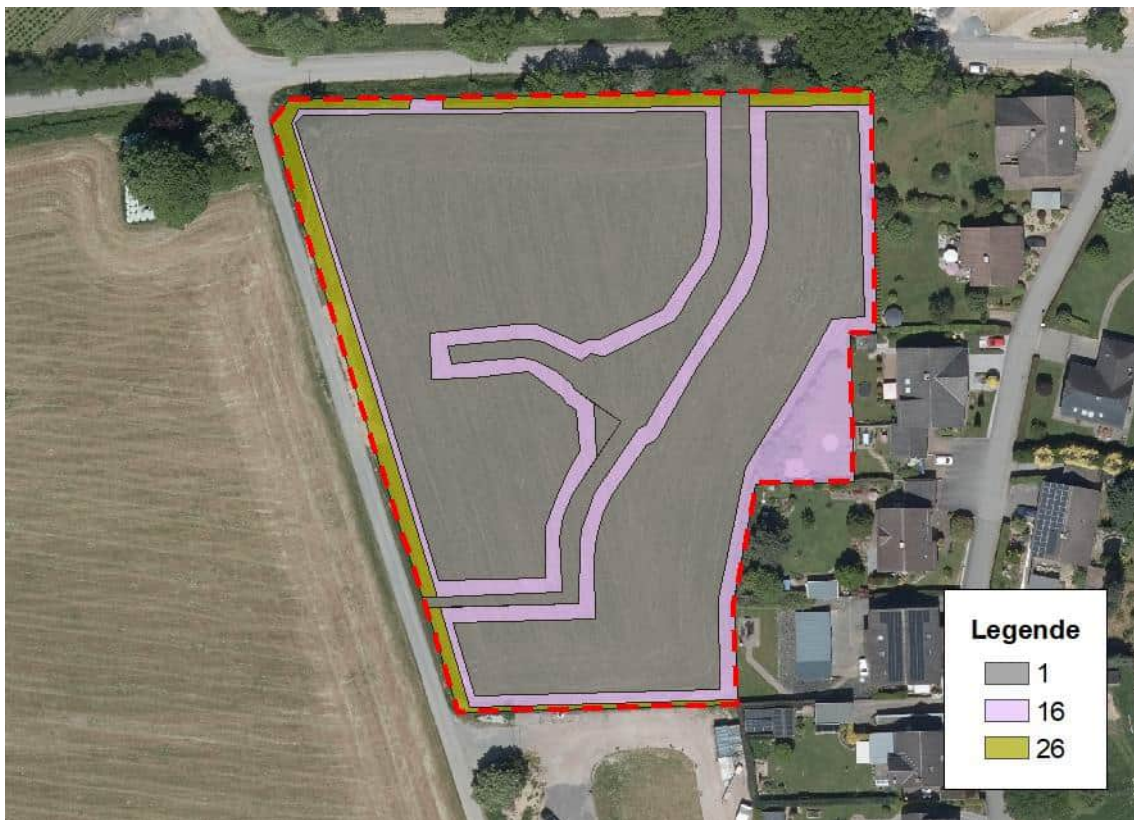
In den nachfolgenden Abbildungen sind die Biotope im Bereich des Plangebietes für die Bestands- und die Planungssituation dargestellt. Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt in Tabelle 4.

Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation sind die Ortsbegehungen vom 19. November 2024 und 11. Juni 2025. Die Planungssituation wird auf Grundlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet. Dabei wird für die Verkehrsflächen und den Mülltonnenstellplatz sowie das „Allgemeine Wohngebiet“ mit einer GRZ von 0,4 (und somit zu 40 %) eine Überbauung bzw. Versiegelung (Code 1) angenommen. Die Überschreitung der GRZ von 0,4 bis zu einer GRZ von 0,6 ist zulässig, sofern diese Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien angelegt werden. Für diese 20 % wird somit der Code 5, der u. a. auch Rasengittersteine umfasst, herangezogen. Die Freiflächen werden dem Code 16, Hausgärten, zugeordnet. Die vorgesehenen Hecken zur Eingrünung werden als Code 26 in die Bilanzierung eingestellt.

**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**



**Abb. 14 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Code nach HSK 2006.**



**Abb. 15 Planungssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Code nach HSK 2006.**

**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen****Tab. 4 Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmalleberg.**

<b>Flächenanteile Bestand</b>				
<b>Code</b>	<b>Biototyp</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Biotopwertpunkte</b>
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	10.423	4	41.692
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	345	4	1.380
16	Hausgärten	335	4	1.340
	<b>Summe:</b>	<b>11.106</b>		<b>44.412</b>
<b>Flächenanteile Planung</b>				
<b>Code</b>	<b>Biototyp</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Biotopwertpunkte</b>
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter (Verkehrsflächen)	830	0	0
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter (Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,4 = 40 %)	3.815	0	0
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begrünte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt) (Allgemeines Wohngebiet, Überschreitung der GRZ bis 0,6 = 20 %)	1.908	2	3.816
16	Hausgärten (= Nutzgärten; soweit nicht im Ist-Zustand ausdifferenziert, als Durchschnittswert der Grundstücke eines Baugebietes) (Allgemeines Wohngebiet, restliche Grundstücksfläche = 40 %)	3.815	3	11.445
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	735	6	4.410
	<b>Summe:</b>	<b>11.103</b>		<b>19.671</b>
Differenz der Biotopwertpunkte vor und nach Umsetzung des Vorhabens				
<b>44.412 – 19.671 = 24.741 (Defizit)</b>				

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 44.412 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 19.671 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 24.741 Biotopwertpunkte erforderlich.

#### **4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs**

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 24.741 Biotopwertpunkte erforderlich. Die Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Nichtdurchführung der Planung sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

### Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ sollen zur Deckung des Bedarfs im Ortsteil Bracht zusätzliche Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden, die hinsichtlich der Grundstückszuschnitte und der Gestaltung den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen entsprechen.

Die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen ist aus Sicht der Stadt Schmallingenberg aus Gründen der baulichen Arrondierung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche in Ortsrandlage sinnvoll und vor dem Hintergrund der aktuellen Nachfrage in Verbindung mit der Lage und Größe des Planungsgebietes angemessen und erforderlich.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird eine Nichtdurchführung der Planung der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren.

### Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter einer landwirtschaftlichen unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### **Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren muss eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, nachgewiesen werden.

#### **Brandfall**

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die „Ringstraße“ sowie die innere Erschließung des Plangebietes alle Wohnbauflächen erreichen können.

#### **Störfallbetriebe**

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

### **6.2 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten**

Das geplante Vorhaben kann nach Satzungsbeschluss sowie Vorliegen von Baugenehmigungen umgesetzt werden. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

### **6.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Wohngebäude handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

#### **Wassergefährdende Stoffe**

Durch die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen sowie der Verkehrsflächen wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

### **6.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (insbesondere § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsforgang berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden Fachgutachten erarbeitet und sowohl dem Umweltbericht als auch dem Bebauungsplan insgesamt zugrunde gelegt.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallingenberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden zudem externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Flächen und Maßnahmen für die erforderliche Kompensation bedürfen einer Überwachung und Beobachtung hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit. Dazu zählen Kontrollen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen, die die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahmen dokumentieren.

### Durchführungskontrollen

Durchführungskontrollen stellen fest, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig und entsprechend den Beschreibungen durchgeführt wurden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Maßnahmen dauerhaft gesichert sind und ob wiederholende Maßnahmen (z. B. Pflegemaßnahmen) durchgeführt werden müssen.

### Funktionskontrollen

Funktionskontrollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung prüfen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Dies umfasst die Prüfung, ob die angestrebten Kompensationsziele erreicht werden können, bereits erreicht sind bzw. weiter erfüllt werden.

Nicht zuletzt sind die erforderlichen Maßnahmen zum Monitoring Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages, der zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Dieser enthält auch die Maßgabe, dass die Kompensationsmaßnahmen in der nach Rechtskraft der Planung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen sind.

## **9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **Einleitung**

Am 12. September 2024 beschloss die Stadtvertretung Schmalleberg im Anschluss an das bestehende Wohngebiet, basierend auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 78 „Unter der Lamfert“ im Ortsteil Bracht, die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ zur Erweiterung des Wohngebietes nach Westen.

Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Bracht im Umfang von ca. 1,1 ha.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Bracht an der Verbindungsstraße zur Ortschaft Brenschede im Gebiet der Stadt Lennestadt. Östlich schließt sich das Baugebiet „Unter der Lamfert I“ an, nach Norden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zum Plangebiet zählen die Grundstücke der Gemarkung Bracht, Flur 16, Flurstücke 84, 98 und 99.

Im Regionalplan ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Zudem besteht die überlagernde Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Der derzeit gültige und wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schmalleberg aus dem Jahr 2001 weist für das Plangebiet bereits eine Nutzung als Wohnbaufläche aus. Der Landschaftsplan Schmalleberg Nord-West trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen.

### **Grundstruktur des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im westlichen Anschluss an die Ortslage von Bracht und befindet sich in einer hügeligen Landschaft, die neben Waldflächen auch häufig von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen geprägt wird.

Das Plangebiet selbst umfasst überwiegend eine Grünlandfläche. Lediglich im Norden bestehen Saumflächen zu der nördlich angrenzenden Straße mit begleitendem Gehölzbestand. Im Osten befindet sich zudem ein kleiner Teilbereich, der gärtnerisch genutzt wird.

Für das Plangebiet werden keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche dargestellt.

## **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallingenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

## **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

### Schutzgut Tiere

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau –

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung sind umzusetzen.

#### Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69270) zu verständigen. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

#### Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

#### Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 24.741 Biotopwertpunkte erforderlich. Die Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

#### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ sollen zur Deckung des Bedarfs im Ortsteil Bracht zusätzliche Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden, die hinsichtlich der Grundstückszuschnitte und der Gestaltung den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen entsprechen.

Die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen ist aus Sicht der Stadt Schmallenberg aus Gründen der baulichen Arrondierung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche in Ortsrandlage sinnvoll und vor dem Hintergrund der aktuellen Nachfrage in Verbindung mit der Lage und Größe des Planungsgebietes angemessen und erforderlich.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird eine Nichtdurchführung der Planung der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter einer landwirtschaftlichen unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

#### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren muss eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, nachgewiesen werden. Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die „Ringstraße“ sowie die innere Erschließung des Plangebietes alle Wohnbauflächen erreichen können. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallingenberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Warstein-Hirschberg, Juli 2025



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

BURGHHAUS (2025A): Stadt Schmallenberg. Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ im Ortsteil Bracht. Begründung. Schmallenberg.

BURGHHAUS (2025B): Stadt Schmallenberg. Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ im Ortsteil Bracht. Planzeichnung. Schmallenberg.

GD NRW (2025): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde. Meschede.

HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Schmallenberg Nord-West. Meschede.

LANUK (2025A): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 05.06.2025).

LANUK (2025B): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 10.06.2025).

LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.

MUNV (2025A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 10.06.2025)

MUNV (2025B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 10.06.2025)

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen**

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

## Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

## Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anlage**

---

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“  
der Stadt Schmallebenberg**



**MESTERMANN**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
☎ 02902-66031-0  
info@mestermann-landschaftsplanung.de

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“  
der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:

Bernhard Burghaus  
Alter Reitplatz 6  
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2669

Warstein-Hirschberg, Juli 2025

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabenbeschreibung.....	6
3.1 Lage des Plangebietes .....	6
3.2 Bebauungsplan .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	13
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.2.1 Ortsbegehungen .....	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	20
6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten .....	21
6.4 Ergebnis .....	30
7.0 Zusammenfassung .....	31
Quellenverzeichnis .....	33

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II der Stadt Schmallebenberg.....	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes.....	9
Abb. 4	Angrenzende Straße mit Gehölzbestand. ....	10
Abb. 5	Saumflur vor dem Gehölzbestand im Plangebiet.....	10
Abb. 6	Grünland im Plangebiet.....	10
Abb. 7	Gartenflächen. ....	10
Abb. 8	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	16
Abb. 9	Lage der Biotopkatasterflächen.....	17
Abb. 10	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	18
Abb. 11	Lage der Biotopverbundflächen .....	19

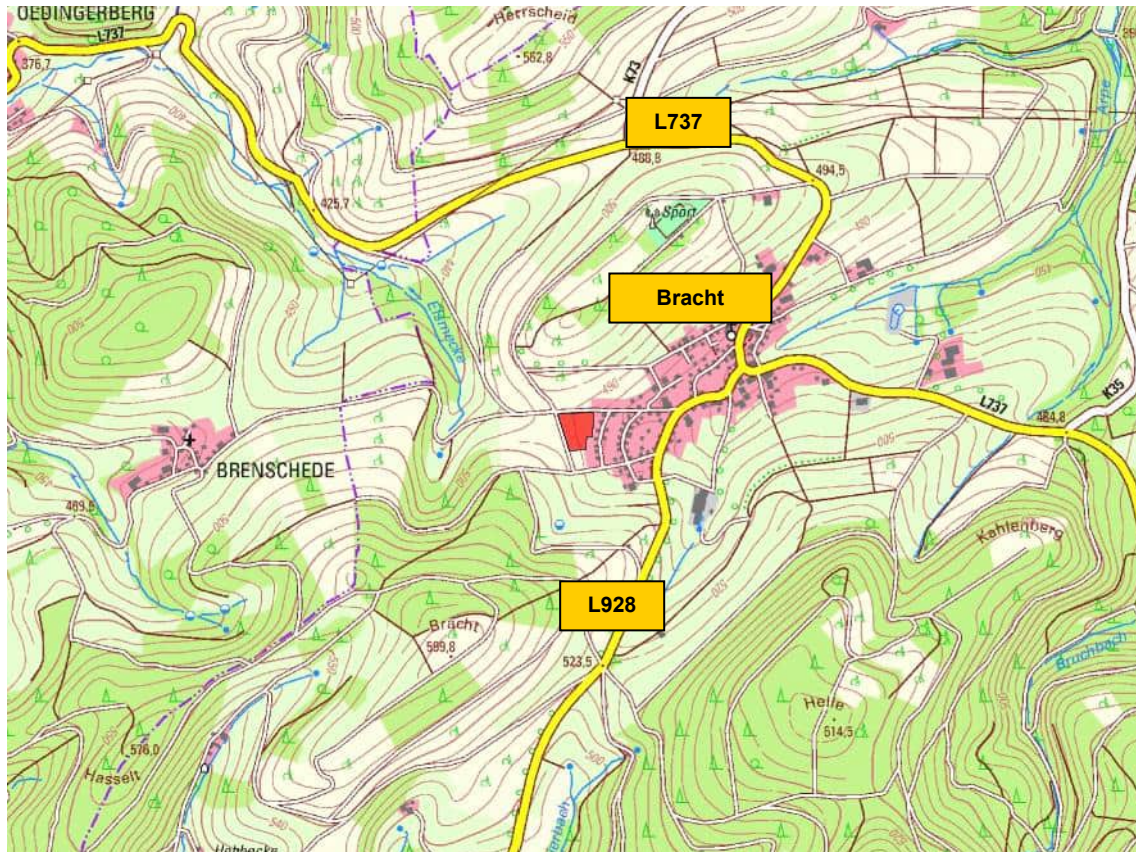
## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallebenberg. ....	12
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	13
Tab. 3	Auflistung der in den Biotopverbundflächen genannten planungsrelevanten Tierarten. ....	19
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	22

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Am 12. September 2024 beschloss die Stadtvertretung Schmallebenberg im Anschluss an das bestehende Wohngebiet, basierend auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 78 „Unter der Lamfert“ im Ortsteil Bracht, die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ zur Erweiterung des Wohngebietes nach Westen.

Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Bracht im Umfang von ca. 1,1 ha.



**Abb. 1** Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“ (MKULNV 2016)

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden.“ (MKULNV 2016)

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.“ (MKULNV 2016)

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUK bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise [sic] keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens).“ (MKULNV 2016)

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### **3.0 Vorhabenbeschreibung**

#### **3.1 Lage des Plangebietes**

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Bracht an der Verbindungsstraße zur Ortschaft Brenschede im Gebiet der Stadt Lennestadt. Östlich schließt sich das Baugebiet „Unter der Lamfert I“ an, nach Norden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zum Plangebiet zählen die Grundstücke der Gemarkung Bracht, Flur 16, Flurstücke 84, 98 und 99.

#### **3.2 Bebauungsplan**

##### **Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen, welches der Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen im Ortsteil Bracht dienen soll. Dies wird insbesondere dadurch begründet, dass mehrere konkrete Bauabsichten für das Gebiet gegenüber der Stadt Schmalleberg bekundet wurden.

In dem Wohngebiet werden die allgemein in § 4 BauNVO genannten Nutzungen zugelassen:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wegen der abseitigen Lage und ihres Flächenbedarfs auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

##### **Maß der baulichen Nutzung**

Für das Gebiet wird eine angemessene Verdichtung der Bebauung zur Reduzierung des allgemeinen Flächenverbrauchs angestrebt. Aus diesem Grund wird der Orientierungswert des § 17 BauNVO für die Grundflächenzahl (GRZ) übernommen und mit 0,4 festgesetzt.

Eine Überschreitung der Grundfläche nach § 19 Abs.4 BauNVO bis höchstens 0,6 ist nur zulässig, wenn Zufahrten, Zuwegungen und PKW-Stellflächen mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. wassergebundenen Decken, Rasengittersteinen oder Pflasterungen mit breiten und offenen Fugen, errichtet werden.

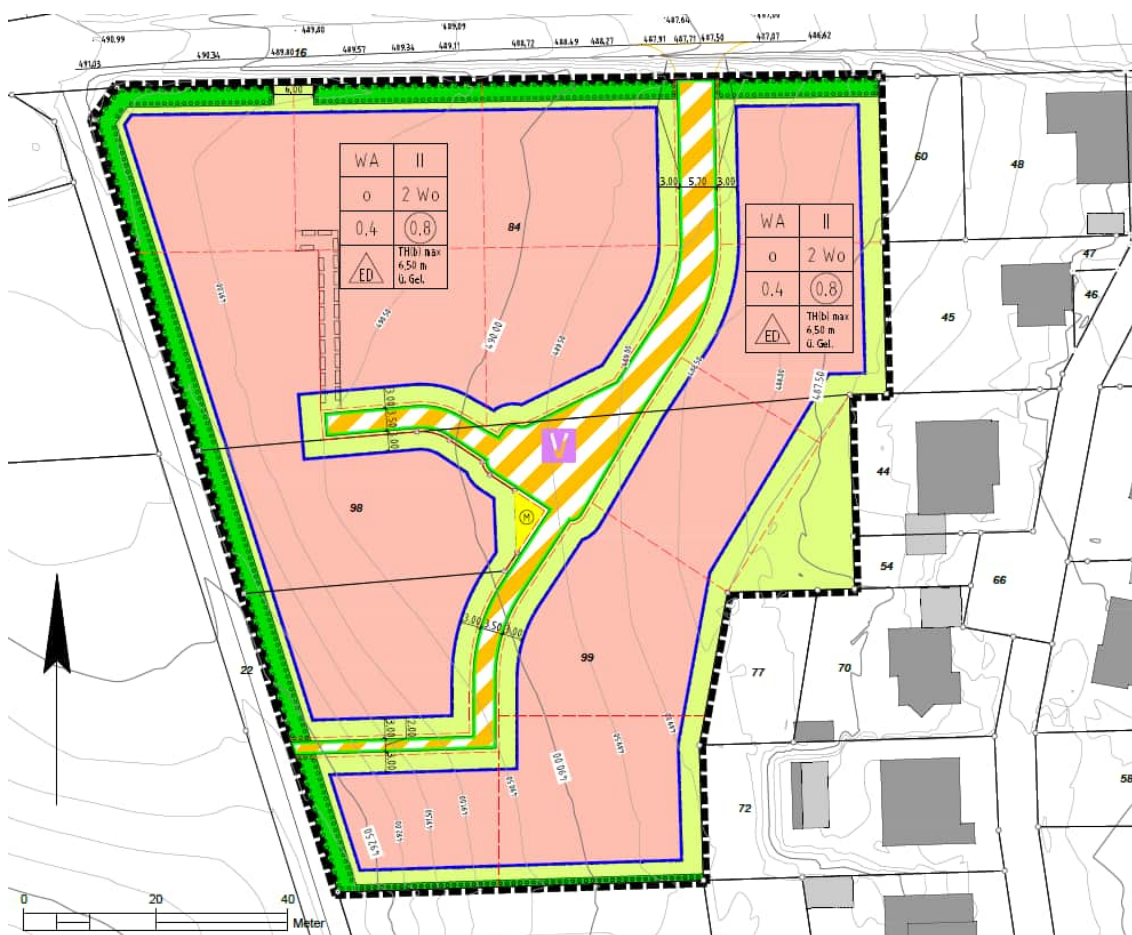
**Vorhabenbeschreibung**

Hiermit sollen eine übermäßige Versiegelung des Gebietes verhindert und negative Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens reduziert werden.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) des Gebietes wird mit 0,8 festgesetzt. Gleichzeitig wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf zwei festgesetzt. Diese Festsetzungen bedingen sich gegenseitig und sollen ebenfalls eine Reduzierung des allgemeinen Flächenverbrauchs durch begrenztes Bauen in die Höhe ermöglichen.

**Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Durch diese Festsetzungen wird der ortstypischen, aufgelockerten Bauweise Rechnung getragen und eine städtebaulich in dieser Lage nicht anzustrebende zu starke Verdichtung unterbunden. Gleichzeitig wird eine offene Bauweise vorgegeben. Größere oder kleinere Grenzabstände über die Vorgaben der Landesbauordnung hinaus sind nicht erforderlich und werden nicht festgesetzt.



**Abb. 2** Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmalleberg (BURGHAUS 2025B).

**Vorhabenbeschreibung**

---

**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Plangebietes sind durch die späteren Eigentümer auf ihren Baugrundstücken Bäume und Hecken in Form von standortgerechten, heimischen Gehölzen zur Abgrenzung des Baugebietes zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Im nördlichen Bereich grenzen die neu zu pflanzenden Gehölze an die bereits bestehende Böschung zur Straße Richtung Brenschede an. Die bestehenden Böschungsgehölze sind durch die neuen Gehölze zu erweitern.

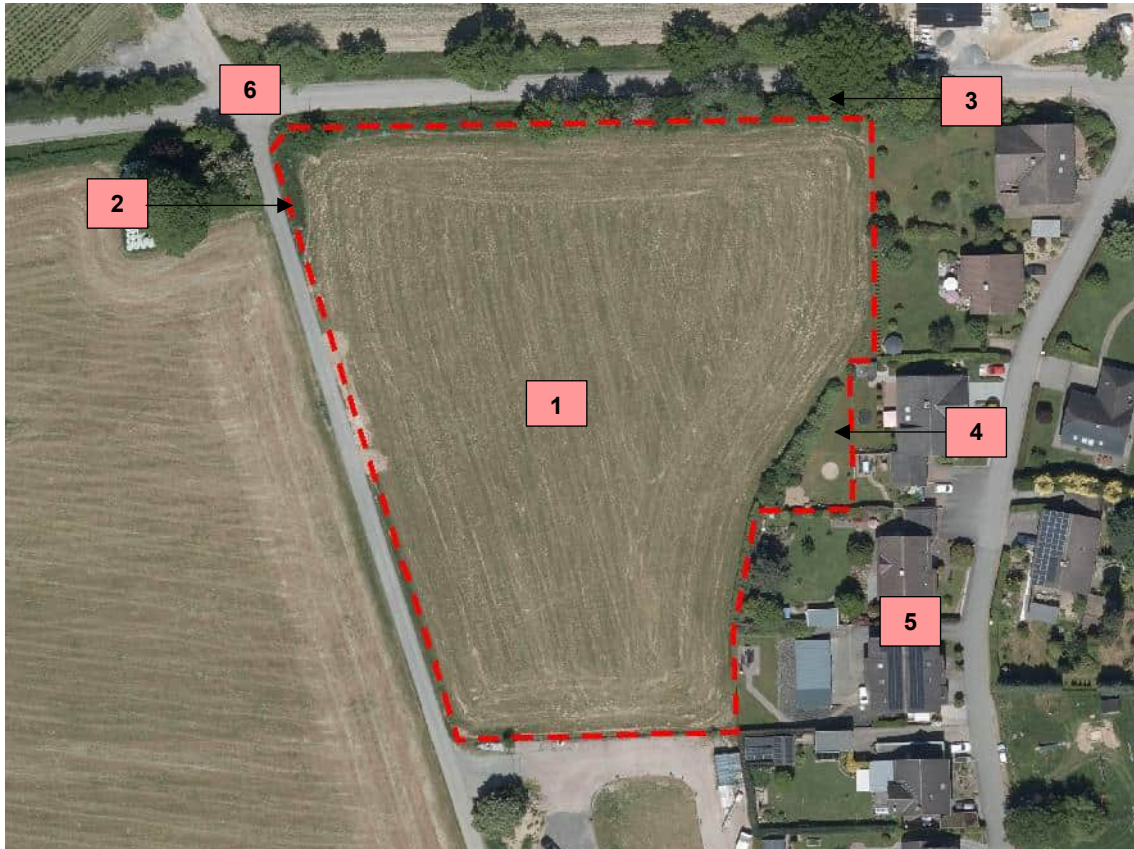
**Verkehrsflächen**

Zur Realisierung der Planung ist eine Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes erforderlich. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich gelegene Ringstraße. Die hiervon nach Süden abzweigende neue Erschließungsstraße dient als alleinige Erschließungsstraße des Plangebietes. Diese Erschließungsstraße soll als Verkehrsberuhigter Bereich mit Aufenthaltsfunktion entstehen, jedoch in so hinreichender Breite, dass ein Begegnungsverkehr noch möglich ist.

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ im Ortsteil Bracht der Stadt Schmallenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



**Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 04.06.2023.**

1 = Grünland  
2 = Säume  
3 = Gehölze

4 = Garten  
5 = Gebäude  
6 = (Teil-)versiegelte Flächen

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im westlichen Anschluss an die Ortslage von Bracht und befindet sich in einer hügeligen Landschaft, die neben Waldflächen auch häufig von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen geprägt wird.

Das Plangebiet selbst umfasst überwiegend eine Grünlandfläche. Zu den kartierten Arten zählen insbesondere Spitzwegerich, Deutsches Weidelgras, Wiesenrispengras, Knäuelgras, Sauer-Ampfer, Löwenzahn, Roter Klee.

Lediglich im Norden bestehen Saumflächen zu der nördlich angrenzenden Straße mit begleitendem Gehölzbestand. Im Osten befindet sich zudem ein kleiner Teilbereich, der gärtnerisch genutzt wird.



**Abb. 4** Angrenzende Straße mit Gehölzbestand.



**Abb. 5** Saumflur vor dem Gehölzbestand im Plangebiet.



**Abb. 6** Grünland im Plangebiet.



**Abb. 7** Gartenflächen.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang der dauerhaften Veränderung der Lebensraumstrukturen einhergehen.

#### Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

#### Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung in östlicher Richtung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Dadurch ergibt sich eine Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bestehende Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Nutzung im östlichen Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen sind.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmalleberg.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Pflanzen und deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebeding</b>		
Beanspruchung von Flächen für Gebäude und verkehrliche Erschließung	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
<b>Betriebsbeding</b>		
Nutzung des Plangebietes	geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmallenberg mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG 19. November 2024 und 11. Juni 2025
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUK 2025A): <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUK 2025B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48142">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48142</a>

### 6.2.1 Ortsbegehungen

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. November 2024 und 11. Juni 2025 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehungen wurde bei regnerischer Wetterlage und Temperaturen um 8 °C (November 2024) sowie bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 13 °C (Juni 2025) durchgeführt.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Gebäude und Gehölze finden sich innerhalb des Plangebietes nicht.

Die Grünlandfläche und die Saumflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Wohngebiet und der Straße mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen. Zudem wird das Grünland intensiv bewirtschaftet. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitats ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

## **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUK 2025A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV & FÖA 2021).

### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUK 2025A).

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

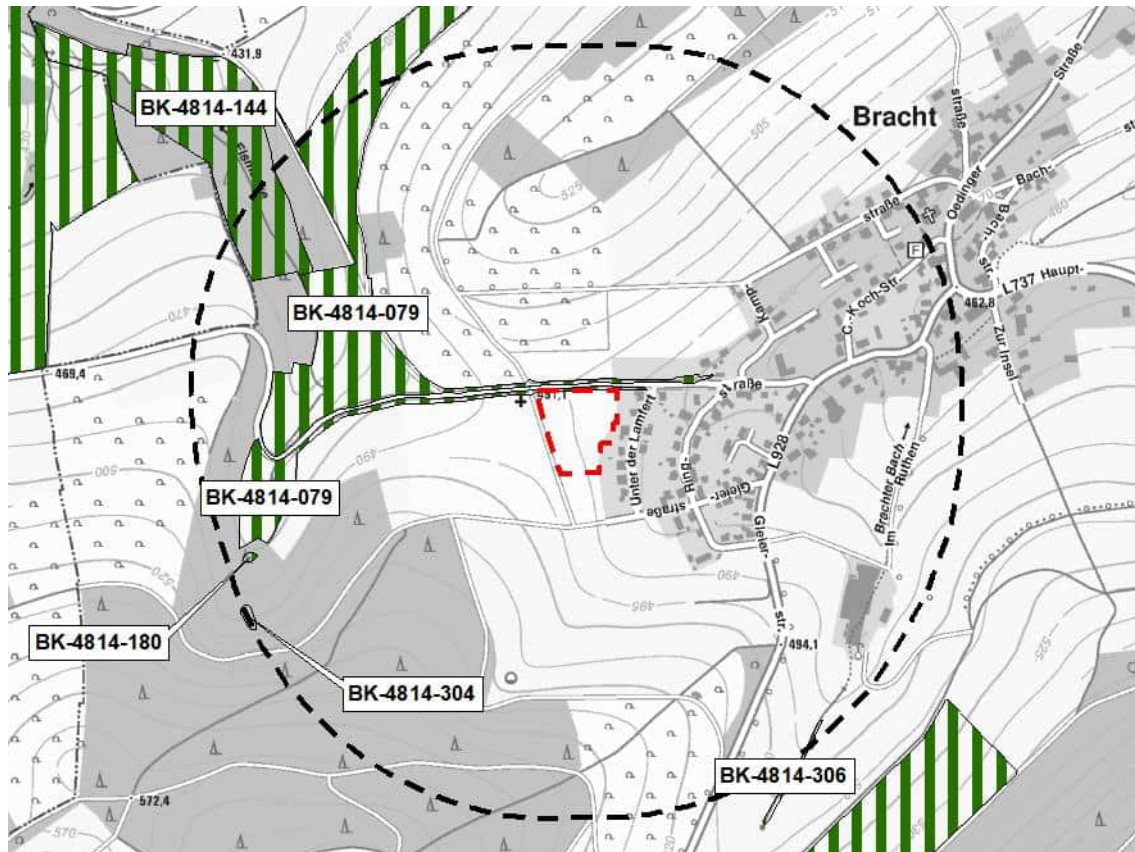
Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUK 2025A).



## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopkatasterfläche.



**Abb. 9** Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUK 2025A).

- BK-4814-079 = Hecken-Grünlandkomplexe nordwestlich von Bracht**
- BK-4814-144 = Talabschnitt der Elsmecke bei Bracht**
- BK-4814-180 = Quellebereiche**
- BK-4814-304 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene**
- BK-4814-306 = Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur**

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUK 2025A).

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend dargestellten Biotope.

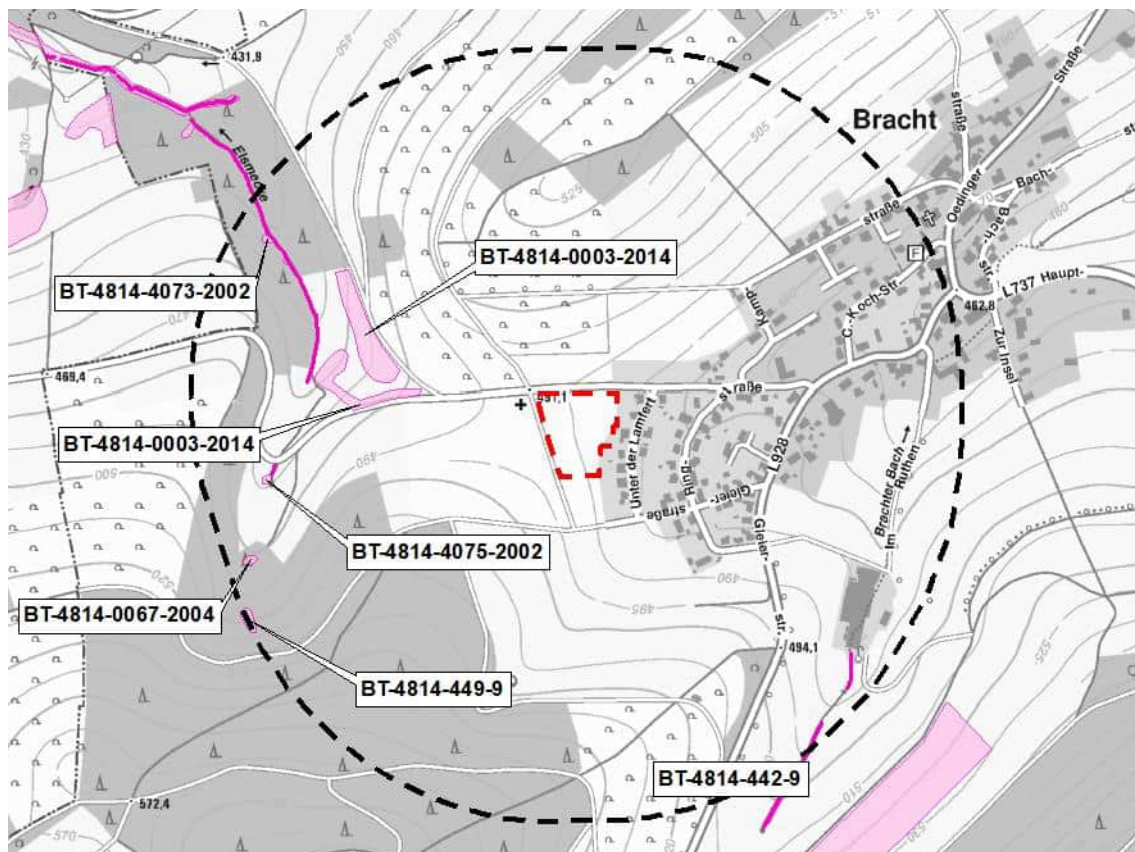


Abb. 10 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUK 2025A).

- BT-4814-442-9 = Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur
- BT-4814-449-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
- BT-4814-0003-2014 = Magergrünland inkl. Brachen
- BT-4814-0067-2004 = Quellbereiche
- BT-4814-4073-2002 = Quellbereiche
- BT-4814-4075-2002 = Quellbereiche

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUK 2025A).



### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUK 2025B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 20 Vogelarten als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUK 2025B).

## **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten**

Entsprechend des geltenden Rechtes unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhaben-spezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten**

Die betrachtungsrelevanten Arten aus den Datenquellen (Ortsbegehung, Schutzgebietsbeschreibung, LINFOS-Abfragen, Messtischblatt) werden in der nachfolgenden Tabelle hinsichtlich der Lebensraumausstattung und der relevanten Wirkfaktoren weiter differenziert (Stufe I).

Für die Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LANUK = Hinweise aus Schutzgebieten / schutzwürdigen Bereichen  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
SICHTUNG = bei der Ortsbegehung erfasst

**Rote Liste Status:** 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaß, R = extrem selten,  
V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>										
<b>Baumhöhlen bewohnende Vogelarten</b>										
Verschiedene Vogelarten wie z. B. Spechte benötigen ausreichend alte Gehölzbestände, um in den Bäumen Bruthöhlen anzulegen. Die Höhlen werden sekundär z. B. durch Eulen als Brutplatz genutzt. Sind entsprechende Gehölzstrukturen im Änderungsbereich nicht vorhanden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Grauspecht	FIS	V	2	<b>Lebensraum:</b> alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder <b>Bruthabitat:</b> Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Schwarzspecht	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> ausgedehnte Waldgebiete, auch Feldgehölze <b>Bruthabitat:</b> Höhlenbrüter in glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Waldkauz	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> lichte und lückige Altholz- bestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen <b>Bruthabitat:</b> Baumhöhlen, auch Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
<b>Horst bauende Vogelarten und Gehölzbrüter</b> Bestimmte Vogelarten nutzen gut ausgeprägte Baumkronen und Äste zur Anlage von Horsten. Sind ausreichend alte Gehölzbestände im Änderungs- bereich nicht vorhanden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Habicht	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen <b>Bruthabitat:</b> Horst in hohen Bäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Mäusebus- sard	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume <b>Bruthabitat:</b> Horst in 10 – 20 m Höhe	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Sperber	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch <b>Bruthabitat:</b> in Nadelbaumbeständen mit ausreichend Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Horstbrüter	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
<b>Wald und Waldrand bewohnende Vogelarten</b> Verschiedene Arten sind auf geschlossene Waldbestände, ausgeprägte Waldsäume oder Lichtungen im vorherrschenden Habitatverbund angewiesen. Sollten entsprechende Strukturen im Bereich der Planung fehlen, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.										
Baumpieper	FIS	V	3	<b>Lebensraum:</b> sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder <b>Bruthabitat:</b> am Boden unter Grasbulten oder Büschen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Waldschnepfe	FIS	V	3	<b>Lebensraum:</b> größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				<b>Bruthabitat:</b> in einer Mulde am Boden						
<b>Vogelarten extensiver Kulturlandschaften, Gärten und Parks</b> Verschiedene Arten bevorzugen extensive Standorte mit niedriger Vegetation, teilweise in Verbindung mit weiteren Vegetationsstrukturen wie z. B. Hecken oder Kleingehölze. Sollten sich keine extensiven Kulturlandschaften im Bereich der Planung befinden, kann eine Betroffenheit bestimmter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Bluthänfling	FIS	3	3	<b>Lebensraum:</b> offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen <b>Bruthabitat:</b> in dichten Büschen und Hecken	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Feldsperling	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> halboffene Agrarlandschaften mit Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern <b>Bruthabitat:</b> Höhlenbrüter: Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Gartenrotschwanz	FIS	V	V	<b>Lebensraum:</b> reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				<b>Bruthabitat:</b> in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden						
Girlitz	FIS	*	2	<b>Lebensraum:</b> abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen <b>Bruthabitat:</b> Nest in Nadelbäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Heidelerche	FIS	3	*	<b>Lebensraum:</b> sonnenexponierte, trocken- sandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen <b>Bruthabitat:</b> Bodenbrut in der Nähe von Bäumen; Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birken- wälder	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Neuntöter	FIS / LANUK	*	V	<b>Lebensraum:</b> Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				<b>Bruthabitat:</b> in dichten, hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern						
Star	FIS	3	3	<b>Lebensraum:</b> Vielzahl von Lebensräumen, benötigt ausreichend Höhlen mit angrenzenden offenen Flächen <b>Bruthabitat:</b> Höhlenbrüter in ausgefaulten Astlöchern, Buntspechthöhlen, Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Waldohreule	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern <b>Bruthabitat:</b> alte Nester anderer Vogelarten	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Offenlandarten</b>										
Verschiedene Arten bevorzugen Offenländer mit Grünland- und Ackerflächen ohne Vertikalstrukturen. Sollten sich keine Offenlandflächen im Bereich der Planung befinden, kann eine Betroffenheit bestimmter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Feldlerche	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> ursprünglicher Steppenbewo- ner reich strukturiertes Acker- land, extensiv genutzte Grün- länder, Brachen, größere Heidegebiete <b>Bruthabitat:</b> Brutmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind und die Fluchtdistanzen zu Vertikalstrukturen auch zu gering sind.				nein
<b>Gebäude bewohnende Vogelarten</b>										
Verschiedene Vogelarten haben sich als Kulturfolger auf Gebäudebruten spezialisiert. Dabei werden Nester und Nistplätze an oder in Bestandsgebäuden angelegt. Abhängig von der jeweiligen Bestandssituation kann so eine Betroffenheit bestimmter Arten bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Mehl- schwalbe	FIS	3	3	<b>Lebensraum:</b> Kulturfolger in menschlichen Siedlungen <b>Bruthabitat:</b> Lehmnest an den Außenwän- den von Gebäuden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäude im Plange- biet vorhanden sind.				nein
Rauch- schwalbe	FIS	V	3	<b>Lebensraum:</b> Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturland- schaft	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäude im Plange- biet vorhanden sind.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				<b>Bruthabitat:</b> in Gebäuden mit Einflug- möglichkeiten, Nest aus Lehm und Pflanzenteilen						
Turmfalke	FIS	*	V	<b>Lebensraum:</b> Offene, strukturreiche Kultur- landschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen <b>Bruthabitat:</b> Felsnischen, Halbhöhlen, alte Krähennester, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäude, Fels- nischen, Krähennester oder Nistkästen im Plangebiet vor- handen sind.				<b>nein</b>

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **6.4 Ergebnis**

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmalleberg sind potenziell nur planungsrelevante Tierarten betroffen, die das Grünland als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Hier ist jedoch die bestehende Störwirkung durch die östlich angrenzende Bebauung wertmindernd zu nennen. Aufgrund dieser Störungen in Verbindung mit der intensiven Mahd der Fläche ist nicht von einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für offenlandbrütende Vogelarten auszugehen. Eine vertiefende Prüfung im Sinne der Stufe II ist daher nicht vorzunehmen.

## **7.0 Zusammenfassung**

Am 12. September 2024 beschloss die Stadtvertretung Schmalleberg im Anschluss an das bestehende Wohngebiet, basierend auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 78 „Unter der Lamfert“ im Ortsteil Bracht, die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ zur Erweiterung des Wohngebietes nach Westen.

Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Bracht im Umfang von ca. 1,1 ha.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmalleberg der Gemeinde Kirchhundem werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4814 „Lennestadt“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf 20 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Durch die Ortsbegehungen am 19. November 2024 und 11. Juni 2025 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

## Zusammenfassung

---

### Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Arten

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmalleberg sind potenziell nur planungsrelevante Tierarten betroffen, die das Grünland als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Hier ist jedoch die bestehende Störwirkung durch die östlich angrenzende Bebauung wertmindernd zu nennen. Aufgrund dieser Störungen in Verbindung mit der intensiven Mahd der Fläche ist nicht von einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für offenlandbrütende Vogelarten auszugehen. Eine vertiefende Prüfung im Sinne der Stufe II ist daher nicht vorzunehmen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ der Stadt Schmalleberg löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juli 2025



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

BURGHHAUS (2025A): Stadt Schmalleben. Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ im Ortsteil Bracht. Begründung. Schmalleben.

BURGHHAUS (2025B): Stadt Schmalleben. Bebauungsplan Nr. 179 „Unter der Lamfert II“ im Ortsteil Bracht. Planzeichnung. Schmalleben.

LANUK (2025A): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 05.06.2025).

LANUK (2025B): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48142> (letzter Zugriff am 05.06.2025).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht.


MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.



# **B-Plan „Unter der Lamfert II“ - Schmallenberg-Bracht -**

## **Baugrunduntersuchung/Gründungsberatung**


**Balve, 04. Dezember 2024**



Gefährdungsabschätzung  
Sanierungsüberwachung  
Altlastenmanagement

Baugrunduntersuchung  
Gründungsberatung  
Tiefbauüberwachung

Hydrogeologische Gutachten  
Niederschlagsversickerung



Am Hohlen Stein 21  
58802 Balve

Telefon: 0 23 75 - 913 713  
Fax: 0 23 75 - 913 714  
Funk: 0171 - 4 45 40 16

info@fb-geologie.de  
www.fb-geologie.de

Märkische Bank eG  
IBAN:  
DE75450600090104666800  
BIC: GENODEM1HGN



# **B-Plan „Unter der Lamfert II“**

## **- Schmalleberg-Bracht -**

### **Baugrunduntersuchung/Gründungsberatung**

Auftraggeber : Dipl.-Ing. Stephan Burghaus  
Alter Reitplatz 6, 57392 Schmalleberg

Auftragnehmer : Fuhrmann & Brauckmann GbR  
Am Hohlen Stein 21, 58802 Balve  
Tel.: 0 23 75/913 713 • Fax: 0 23 75/913 714

Projektleitung : Dipl.-Geologe Ingo Fuhrmann

Projekt-Nr. : 117 080824

Berichtsdatum : 04. Dezember 2024

Anlagen : 3



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Veranlassung</b>	<b>5</b>
<b>2 Lage des Untersuchungsgebietes</b>	<b>6</b>
<b>3 Geologische und Hydrogeologische Verhältnisse</b>	<b>7</b>
3.1 Regionale Geologie .....	7
3.2 Lokale Geologie/Schichtenbeschreibung .....	7
3.3 Hydrogeologische Verhältnisse .....	8
<b>4 Gründungsberatung</b>	<b>9</b>
4.1 Bodenmechanische Kennwerte .....	9
4.2 Homogenklassen nach DIN 18300 .....	9
4.3 Hinweise zur Kanalverlegung (offene Bauweise) .....	10
4.4 Hinweise zum Straßenbau nach RSTO12/24 .....	11
<b>5 Niederschlagsversickerung</b>	<b>12</b>



## **Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage 1</b>	<b>Bohrpunktkarte</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Schichtenbeschreibung der Bohrsondierungen</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Durchlässigkeitsbeiwert</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersichtsplan (DGK 5, aus TIM-online NRW) .....	6
Abbildung 2: Ausschnitt GK (Blatt 4814) .....	7

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Durchlässigkeitsbewertung nach DIN 18130 .....	8
Tabelle 2: bodenmechanische Kennwerte (Rechenwerte) .....	9
Tabelle 3: Niederschlagsversickerung .....	12



B-Plan „Unter der Lamfert II“  
Schmallenberg-Bracht

## 1 VERANLASSUNG

Der AG plant die Erstellung des B-Plan „Unter der Lamfert II“ im Ortsteil Bracht der Stadt Schmallenberg. Neben dem Straßenbau soll ebenfalls ein Kanal neu verlegt werden. Im Vorfeld der Planungen sollen die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse erkundet und eine Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlung angefertigt werden.

Daher wurde die Fuhrmann & Brauckmann GbR seitens des Auftragsgebers im Oktober 2024 mit der Erkundung beauftragt. Zur Beantwortung der o. g. Fragen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- 5 Rammkernbohrungen (Ø 50-60 mm) gemäß DIN ISO EN 22475-1
- Bodenansprache nach DIN 4022, 18196
- 4 Rammsondierungen (DPH) nach DIN ISO EN 22476-2
- Einmessen der Ansatzpunkte in Lage und Höhe
- 3 Auffüllversuche im Bohrloch

Zusätzlich wurde das nachfolgend aufgeführte Datenmaterial herangezogen und bewertet:

- |                            |            |          |
|----------------------------|------------|----------|
| • DGK 5                    | im Maßstab | 1:5.000  |
| • Lageplan                 | im Maßstab | 1:1.000  |
| • geologische Karte (4814) | im Maßstab | 1:25.000 |

Die Geländearbeiten erfolgten am 02.12.2024.



B-Plan „Unter der Lamfert II“  
Schmallenberg-Bracht

## 2 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Untersuchungsgebiet befindet sich westlich im Ortsteil Bracht der Stadt Schmallenberg. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

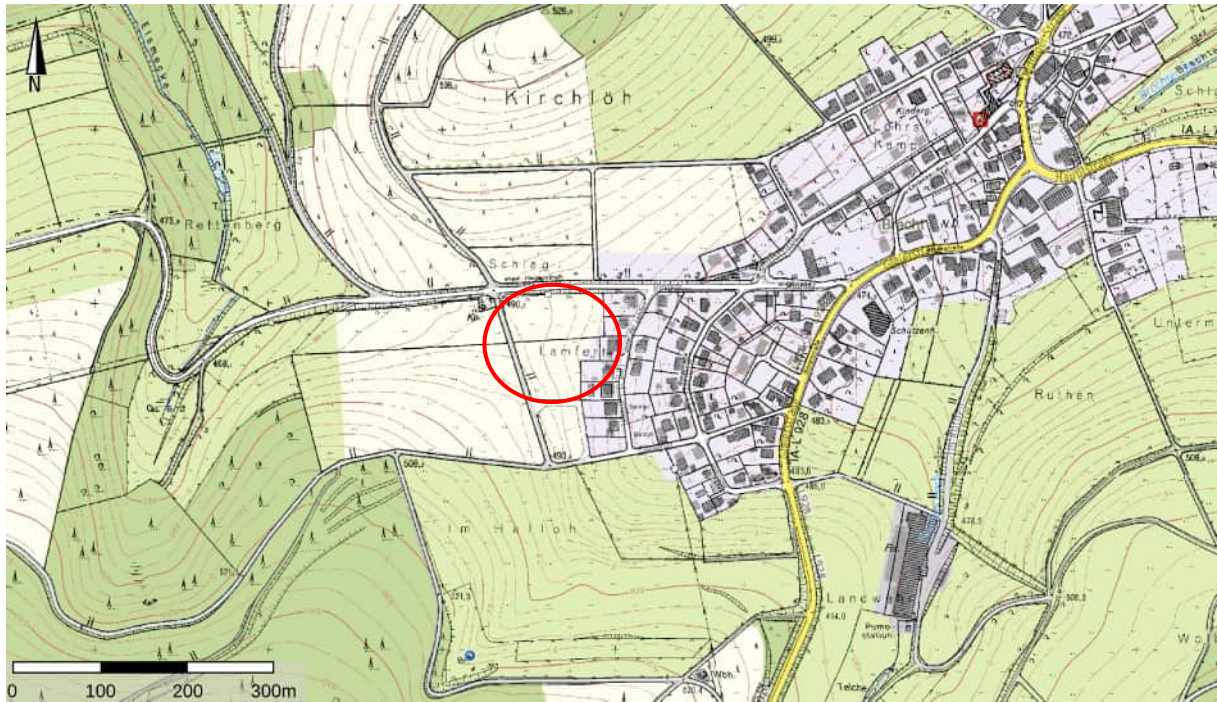


Abbildung 1: Übersichtsplan (DGK 5, aus TIM-online NRW)



### 3 GEOLOGISCHE UND HYDROGEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE

#### 3.1 Regionale Geologie

Nach Sichtung des geologischen Kartenmaterials werden im Untersuchungsgebiet unterhalb von Hangsedimenten die Tonschiefer der „Fredeburger Schichten“ (deF) und „Stöppeler Tonschiefer“ (deST) aus dem Devon erwartet.

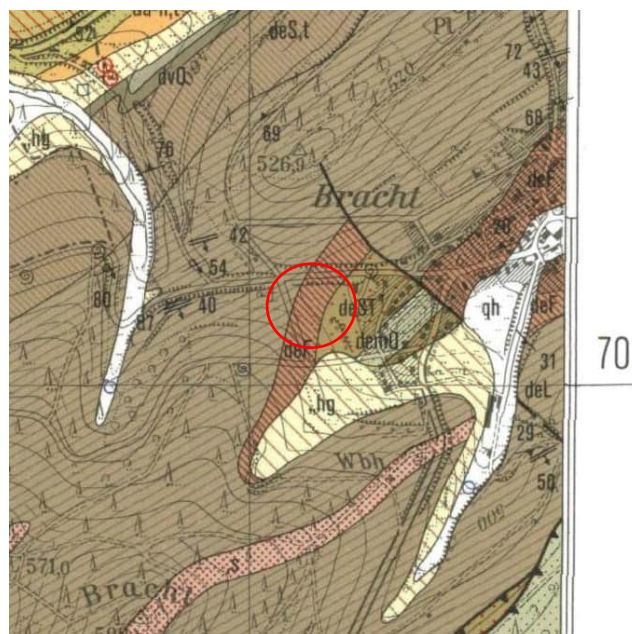


Abbildung 2: Ausschnitt GK (Blatt 4814)

#### 3.2 Lokale Geologie/Schichtenbeschreibung

Die Anlage 1 zeigt die Ansatzpunkte im Lageplan, die Anlage 2 die Schichtenprofile nach DIN 4023 und Rammdiagramme nach DIN 4094. Es wurden 3 Schichteinheiten angetroffen:

Schicht 1: Oberboden (Bodengruppe OU, Bodenklasse 1)

Es handelt sich um einen weichen, organische Bestandteile führenden Schluff.

Schicht 2 (Bodengruppe UL, Bodenklasse 4)

Es handelt sich um einen weich-steifen, feinsandig-steinigen Schluff.

Schicht 3 (Bodengruppe GU, Bodenklasse 5)

Es handelt sich um einen mitteldicht-dicht gelagerten, lehmig-sandigen Steinboden.



### 3.3 Hydrogeologische Verhältnisse

Grund- oder Schichtenwasser wurde nicht angetroffen. Grundsätzlich ist ein die Wasserwegsamkeit betreffendes System festgestellt worden:

Die bindigen, schluffigen sowie die steinigen Lockergesteinsschichten stellen einen **Porenwasserleiter** dar, bei dem der Wasserdurchfluss im nutzbaren Porenvolumen zwischen dem Korngerüst erfolgt.

Die Durchlässigkeit eines Bodens (Porenwasserleiters) wird angegeben durch den sog. Durchlässigkeitsbeiwert (‘Durchlässigkeitskoeffizient’). Dieser  $k_f$ -Wert beschreibt den Widerstand (Reibung) eines vom Wasser durchflossenen/durchströmten Bodens.

Die die Wasserdurchlässigkeit bestimmenden  $k_f$ -Werte (‘Durchlässigkeitsbeiwerte’) können für die Bodenschichten wie folgt geschätzt werden:

<u>Bodenart</u>	<u><math>k_f</math>-Wert in m/s</u>
<b>Oberboden (OU):</b>	
Schluff, organisch	$10^{-5} - 10^{-7}$
<b>Lehm (UL):</b>	
Schluff, feinsandig, steinig	$10^{-7} - 10^{-10}$
<b>Hangschutt (GU):</b>	
Steine, schluffig, sandig	$10^{-5} - 10^{-8}$

Nach DIN 18130 kann anhand der Durchlässigkeitsbeiwerte eine Bewertung der Durchlässigkeiten in Lockergesteinen getroffen werden.

Bewertung der Lockergesteinsdurchlässigkeit mittels Durchlässigkeitsbeiwert			
stark durchlässig	:	$> 10^{-4}$	m/s
durchlässig	:	$10^{-4} - 10^{-6}$	m/s
gering durchlässig	:	$10^{-6} - 10^{-8}$	m/s
sehr gering durchlässig:		$< 10^{-8}$	m/s

Tabelle 1: Durchlässigkeitsbewertung nach DIN 18130

Während der Baumaßnahme kann Niederschlagswasser auf dem Schluff aufstauen. Der Schluff ist wasser- und bewegungsempfindlich.



## 4 GRÜNDUNGSBERATUNG

### 4.1 Bodenmechanische Kennwerte

Die bodenmechanischen Kennwerte werden anhand der Bodenansprache, Rammsondierungen und Probenbeurteilung wie folgt abgeschätzt:

Bodenart	$\gamma$ (kN/m <sup>3</sup> )	$\gamma'$ (kN/m <sup>3</sup> )	$\varphi$ (°)	c (kN/m <sup>2</sup> )	E <sub>s</sub> (kN/m <sup>2</sup> )	Frostempfindlichkeitsklasse
Schicht 1 Oberboden (OU) weich	15,5	5,5	25	1	500	F3
Schicht 2 Schluff (UL) weich steif	17,5 18,5	9 10	27,5 29	3 5	8.000 10.000	F3
Schicht 3 Steine (GU) mitteldicht dicht	19 21	11,5 13,5	32,5 35	- -	60.000 100.000	F2

Tabelle 2: bodenmechanische Kennwerte (Rechenwerte)

mit:

- $\gamma$  = Wichte des erdfeuchten Bodens
- $\gamma'$  = Wichte des Bodens unter Auftrieb
- $\varphi$  = Reibungswinkel des drainierten Bodens
- c = Kohäsion des drainierten Bodens
- E<sub>s</sub> = Steifeziffer

### 4.2 Homogenklassen nach DIN 18300

Die angetroffenen Bodenarten werden in folgende Homogenklassen eingeteilt:

Homogenklasse O: Oberboden (OU)

Homogenklasse U: Schluff (UL), Steine (GU)

Die Homogenklassen nach DIN 18300 sind zusätzlich den Schichtenprofilen der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Lösung innerhalb der Kanaltrasse ist bis zu den erreichten Bohrendtiefen der BS1 bis BS5 Löffelbagger ausreichend. Unterhalb des Bohr-/Sondierfortschrittes sollte Meißeleinsatz einkalkuliert werden.

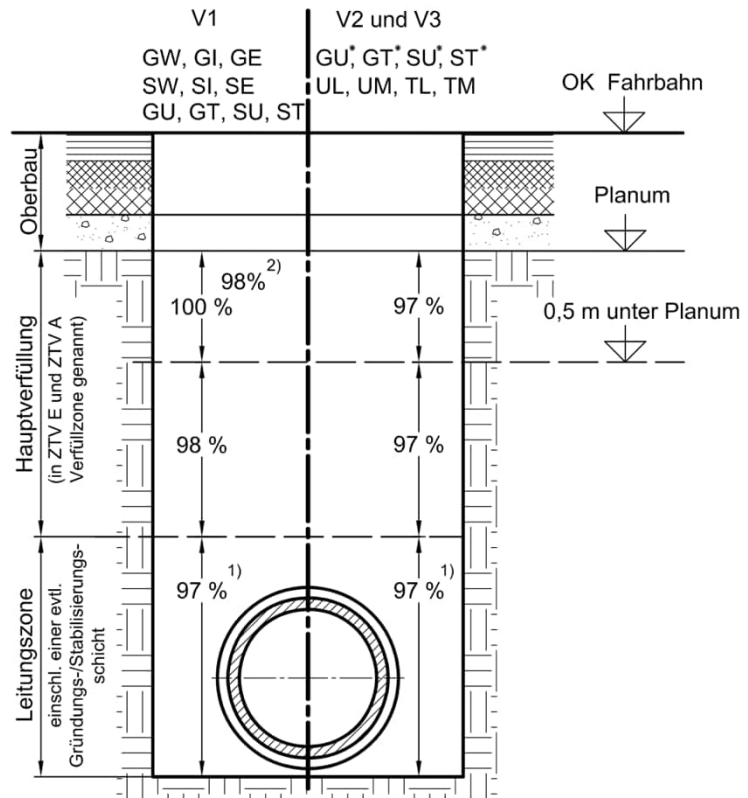


### 4.3 Hinweise zur Kanalverlegung (offene Bauweise)

Informationen bzgl. des geplanten Kanal (Durchmesser, Tiefe) liegen nicht vor. Die Kanal- und Schachtsohlen sollten in die Schicht 3 (Hangschutt, GU) einbinden. Es kann mit einem Bemessungswert des Sohlwiderstandes von  $\sigma_{R,d} \leq 450 \text{ kN/m}^2$  gerechnet werden.

Im Baugebiet stehen Böden der Verdichtbarkeitsklasse V1 (Steine, GU) und V3 (Schluff, UL) an. Um für den Lehm Boden eine Ausreichende Verdichtbarkeit mit  $D_{Pr} \geq 97\%$  zu erreichen wird die Bodenverbesserung mittels 3-5 Gew.% hydraulischem Bindemittel (z.B. Dorosol C50) angeraten. Sollte das vorhandene, bindige Bodenmaterial verworfen werden, so ist verdichtungsfähiges Korngemisch der Verdichtbarkeitsklasse V1 zu verwenden. Der Verdichtungsgrad erhöht sich entsprechend innerhalb der Hauptverfüllung auf  $D_{Pr} \geq 98\%$  bzw.  $D_{Pr} \geq 100\%$ .

Verdichtbarkeitsklasse nach DWA-A 139  
 und ZTV A-StB  
 Bodengruppen nach DIN 18196



1) Böden GU, GT, SU, ST sowie Böden der Verdichtbarkeitsklassen V2 und V3 sind im Regelblatt 15 für die Leitungszone nicht zugelassen.

2) In Geh- und Radwegen

Eine offene Wasserhaltung ist optional vorzusehen. Die Wasserhaltung kann mittels Pumpensümpfen erfolgen. Die Dimensionierung der Pumpen ist den während der Bauzeit auftretenden Wasserverhältnissen anzupassen.

Die Verdichtung ist gutachterlich nachzuweisen. Dies kann entweder mittels Rammsondierung nach DIN EN ISO 22476-2 oder baubegleitend mittels leichtem Fallgewicht nach TPBF-StB B8.3 erfolgen.



B-Plan „Unter der Lamfert II“  
Schmallenberg-Bracht

Für den Verbau des Kanalgrabens ist ein System zu verwenden, welches unterschiedlich seitliche Drücke (Verkehrslast, etc.) aufnimmt. Sollten auf dem freien Feld geböschte Baugruben ausgeführt werden, so ist ein Böschungswinkel von  $\leq 45^\circ$  einzuhalten. Die Böschungswände sind gegen Durchfeuchtung zu sichern. Es gelten Die Angaben der DIN 4124.

Eine Auftriebssicherung der Bauwerke mit  $n_a \geq 1,1$  ist nachzuweisen.

#### **4.4 Hinweise zum Straßenbau nach RSTO12/24**

Die Straße ist gemäß RSTO12/24 als „Wohnweg“ zu bezeichnen. Daher sollte die Belastungsklasse auf Bk1,0 festgesetzt werden.

Das Erdplanum ist überwiegend der weich-steife Schluff (UL) der Schicht 2 und damit in die Frostempfindlichkeitsklasse F3 (stark frostempfindlich) zu stellen. Gemäß RSTO12/24, Tabellen 13 und 14 und Bild 6 ergibt sich ein frostsicherer Oberbau zu 65 cm.

Um eine ausreichende Tragfähigkeit des Erdplanums zu gewährleisten wird empfohlen, entweder ein Geogitter (z.B. Combigrid® Q40/40 GRK4 oder gleichwertig) zu verlegen oder ein Bodenaustausch mittels verdichtungsfähigem Material (Feinkornanteil  $\leq 15$  Gew.%) in einer Mächtigkeit von ca. 30 cm einzubauen.

Alternativ kann das bindige Erdplanum mittels Bindemittel (z.B. Dorosol®C50 oder gleichwertig) verbessert werden. Hierbei sind ca. 3-5 Gew.% Bindemittel einzufräsen. Zusätzlich kann bei einer qualifizierten Bodenverbesserung nach ZTV E-StB in einer Mächtigkeit  $\geq 25$  eine Frostempfindlichkeitsklasse F2 angesetzt werden.

Gemäß RSTO12/24, Tafel 1 und Zeile 1, ist bei Asphaltbauweise für die Frostschuttschicht ein Verformungsmodul von  $E_{V2} \geq 120$  MPa mittels Plattendruckversuch nach DIN 18134-300 ( $E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3$ ) nachzuweisen.

Gemäß RSTO12, Tafel 3 und Zeile 1, ist bei Pflasterbauweise für die Frostschuttschicht ein Verformungsmodul von  $E_{V2} \geq 120$  MPa und für die Schottertragschicht ein Verformungsmodul von  $E_{V2} \geq 150$  MPa mittels Plattendruckversuch nach DIN 18134-300 ( $E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3$ ) nachzuweisen.



## 5 NIEDERSCHLAGSVERSICKERUNG

Zur Beurteilung der Möglichkeit einer Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken wurde die Durchlässigkeiten der Bodenschichten mittels Auffüllversuche innerhalb der Bohrlöcher BS3, BS4 und BS5 getestet. Das Protokoll ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Bohrung	BS3	BS4	BS5
kf-Wert [m/s]	$5 \times 10^{-7}$	$5 \times 10^{-7}$	$5 \times 10^{-7}$
Bodenschicht	Steine (GU)	Steine (GU)	Steine (GU)
Bewertung nach DIN 18130-1	schwach durchlässig	schwach durchlässig	schwach durchlässig
Bewertung nach DWA A 138	nicht geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet

Tabelle 3: Niederschlagsversickerung

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten, der überlagernde Lehmboden (Schluff, UL) besitzt ebenfalls eine sehr geringe Durchlässigkeit, wird von einer Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück abgeraten.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Daten bzgl. der bodenmechanischen, hydrogeologischen und chemischen Eigenschaften beruhen auf punktuellen Aufschlüssen und allgemeinen Kenntnissen der örtlichen geologischen Situation. Sollten während der Projektmaßnahme andere als die in diesem Gutachten beschriebenen geologischen Verhältnisse angetroffen werden, so ist unverzüglich der Bodengutachter zu informieren.

Aufgestellt: Balve, 04. Dezember 2024

Ingo Fuhrmann

- Diplomgeologe (BDG/DGGT) -

B-Plan „Unter der Lamfert II“  
Schmallenberg-Bracht

**Fuhrmann & Brauckmann** GbR  
Beratende Ingenieur- und Umweltgeologen  
Sachverständige für Baugrund und Altlasten  
Beratung-Gutachten-Planung



# Anlagen

B-Plan „Unter der Lamfert II“  
Schmallenberg-Bracht

**Fuhrmann & Brauckmann** GbR  
Beratende Ingenieur- und Umweltgeologen  
Sachverständige für Baugrund und Altlasten  
Beratung-Gutachten-Planung



# Anlage 1

Bohrpunktkarte



**Legende:**

- Bohrsondierung (BS) nach DIN EN ISO 22475-1
- inkl. Sickerversuch
- Rammsondierung (DPH) nach DIN EN ISO 22476-2

Gemarkung: XXX  
 Flur: XX  
 Flurstück: XXX

Fuhrmann & Brauckmann GbR  
 Beratende Ingenieur-/Umweltgeologen  
 Am Hohlen Stein 21, 58802 Balve

Telefon:  
02375 - 913 713  
 Fax:  
02375 - 913 714



ohne Maßstab

Anlage 1

**Lageplan**

	Datum	Name
Bearb.	03.12.24	I. Fuhrmann
Gepr.	03.12.24	I. Fuhrmann
Norm		

Projekt: B-Plan "Unter der Lamfert II"  
 Schmallenberg-Bracht  
 -Baugrunderkundung-

Projektnummer:  
117 080824

Auftraggeber: Dipl.-Ing. Burghaus ÖbVi  
 Alter Reitplatz 6  
 57392 Schmallenberg

Blatt

1

Zust.	Änderung	Datum	Name	Ursprung	Ersatz für:	Ersatz durch:

B-Plan „Unter der Lamfert II“  
Schmallenberg-Bracht

**Fuhrmann & Brauckmann** GbR  
Beratende Ingenieur- und Umweltgeologen  
Sachverständige für Baugrund und Altlasten  
Beratung-Gutachten-Planung



## Anlage 2

Schichtenbeschreibung

Bohrsondierungen BS 1 bis BS 5

Rammsondierungen

**Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023**

Boden- und Felsarten



Mudde, F, organische Beimengungen, o



Mutterboden, Mu



Steine, X, steinig, x



Feinsand, fS, feinsandig, fs



Sand, S, sandig, s



Schluff, U, schluffig, u

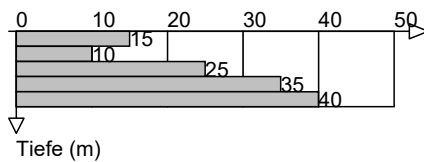
Korngrößenbereich

f - fein  
 m - mittel  
 g - grob

Nebenanteile

' - schwach (<15%)  
 - - stark (30-40%)

Rammdiagramm



Homogenbereiche nach DIN 18300

**O** Oberboden (OU)

**U** Schluff (UL), Steine (GU)

Bodenklasse nach DIN 18300 (veraltet)

**1** Oberboden (Mutterboden)

**3** Leicht lösbare Bodenarten

**5** Schwer lösbare Bodenarten

**7** Schwer lösbarer Fels

**2** Fließende Bodenarten

**4** Mittelschwer lösbare Bodenarten






**6** Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten

## Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023





### Bodengruppe nach DIN 18196

<b>GE</b> enggestufte Kiese	<b>GW</b> weitgestufte Kiese
<b>GI</b> Intermittierend gestufte Kies-Sand-Gemische	<b>SE</b> enggestufte Sande
<b>SW</b> weitgestufte Sand-Kies-Gemische	<b>SI</b> Intermittierend gestufte Sand-Kies-Gemische
<b>GU</b> Kies-Schluff-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm	<b>GU*</b> Kies-Schluff-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm
<b>GT</b> Kies-Ton-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm	<b>GT*</b> Kies-Ton-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm
<b>SU</b> Sand-Schluff-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm	<b>SU*</b> Sand-Schluff-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm
<b>ST</b> Sand-Ton-Gemische, 5 bis 15% $\leq 0,06$ mm	<b>ST*</b> Sand-Ton-Gemische, 15 bis 40% $\leq 0,06$ mm
<b>UL</b> leicht plastische Schluffe	<b>UM</b> mittelplastische Schluffe
<b>UA</b> ausgeprägt zusammendrückbarer Schluff	<b>TL</b> leicht plastische Tone
<b>TM</b> mittelplastische Tone	<b>TA</b> ausgeprägt plastische Tone
<b>OU</b> Schluffe mit organischen Beimengungen	<b>OT</b> Tone mit organischen Beimengungen
<b>OH</b> grob- bis gemischtkörnige Böden mit Beimengungen humoser Art	<b>OK</b> grob- bis gemischtkörnige Böden mit kalkigen, kieseligen Bildungen
<b>HN</b> nicht bis mäßig zersetzte Torfe (Humus)	<b>HZ</b> zersetzte Torfe
<b>F</b> Schlämme (Faulschlamm, Mudde, Gytja, Dy, Sapropel)	<b>[ ]</b> Auffüllung aus natürlichen Böden
<b>A</b> Auffüllung aus Fremdstoffen	

### Konsistenz

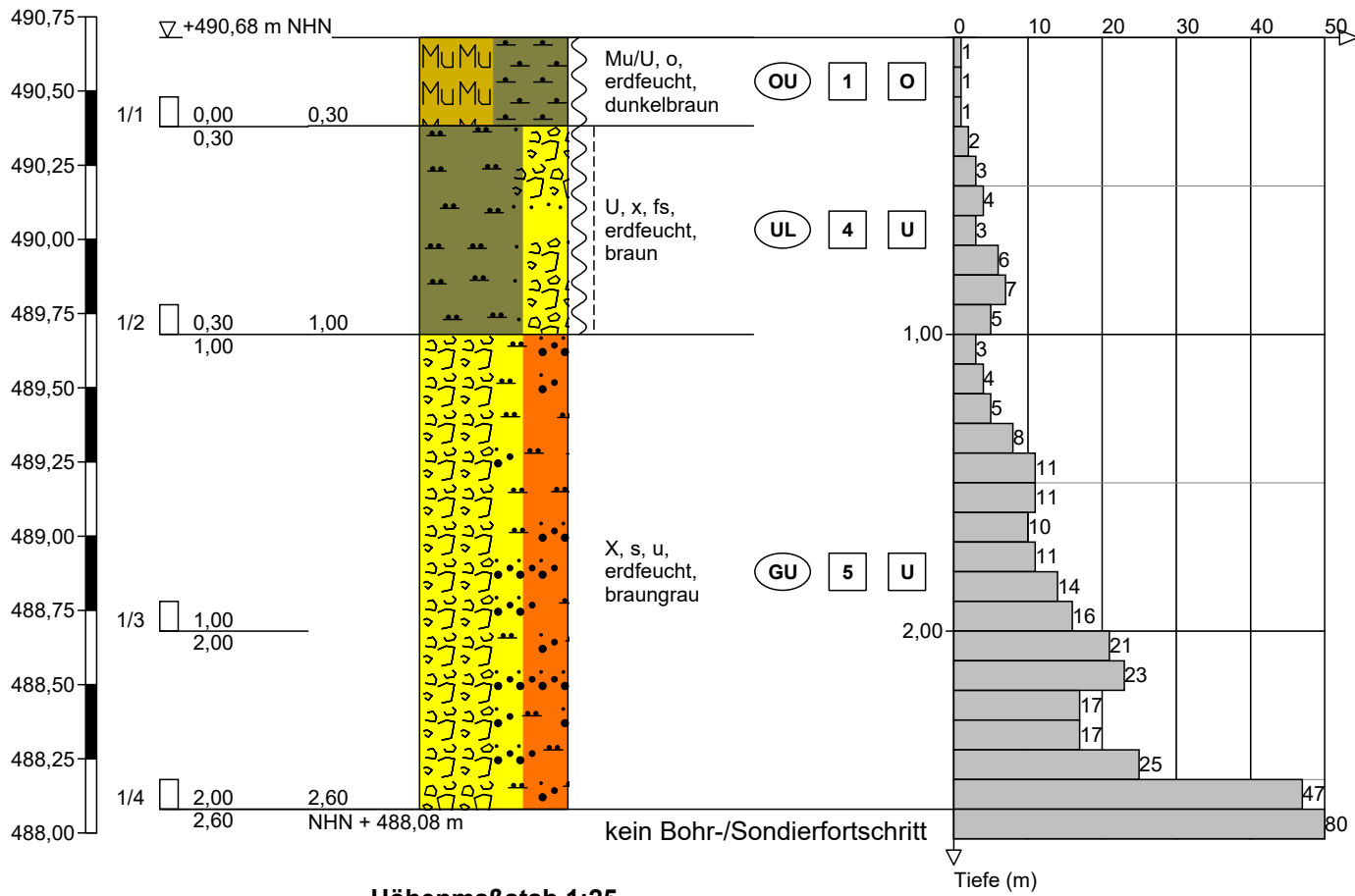
 breiig	 weich	 steif	 halbfest	 fest
--	---	---	--	--

### Proben

A1  1,00	Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der Entnahmekategorie A aus 1,00 m Tiefe	B1  1,00	Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der Entnahmekategorie B aus 1,00 m Tiefe
C1  1,00	Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der Entnahmekategorie C aus 1,00 m Tiefe	W1  1,00	Wasserprobe Nr 1 aus 1,00 m Tiefe

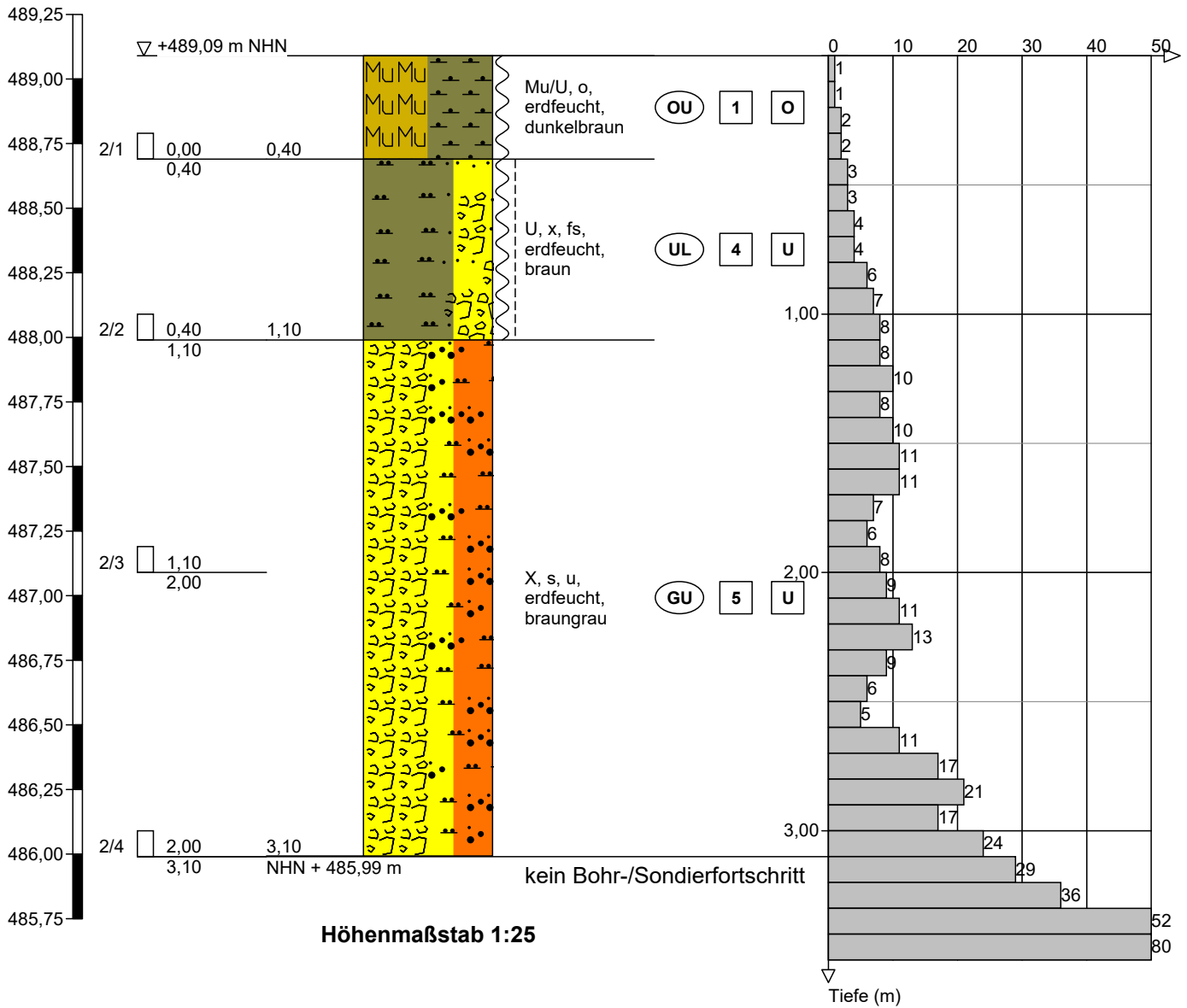
**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

**BS1**



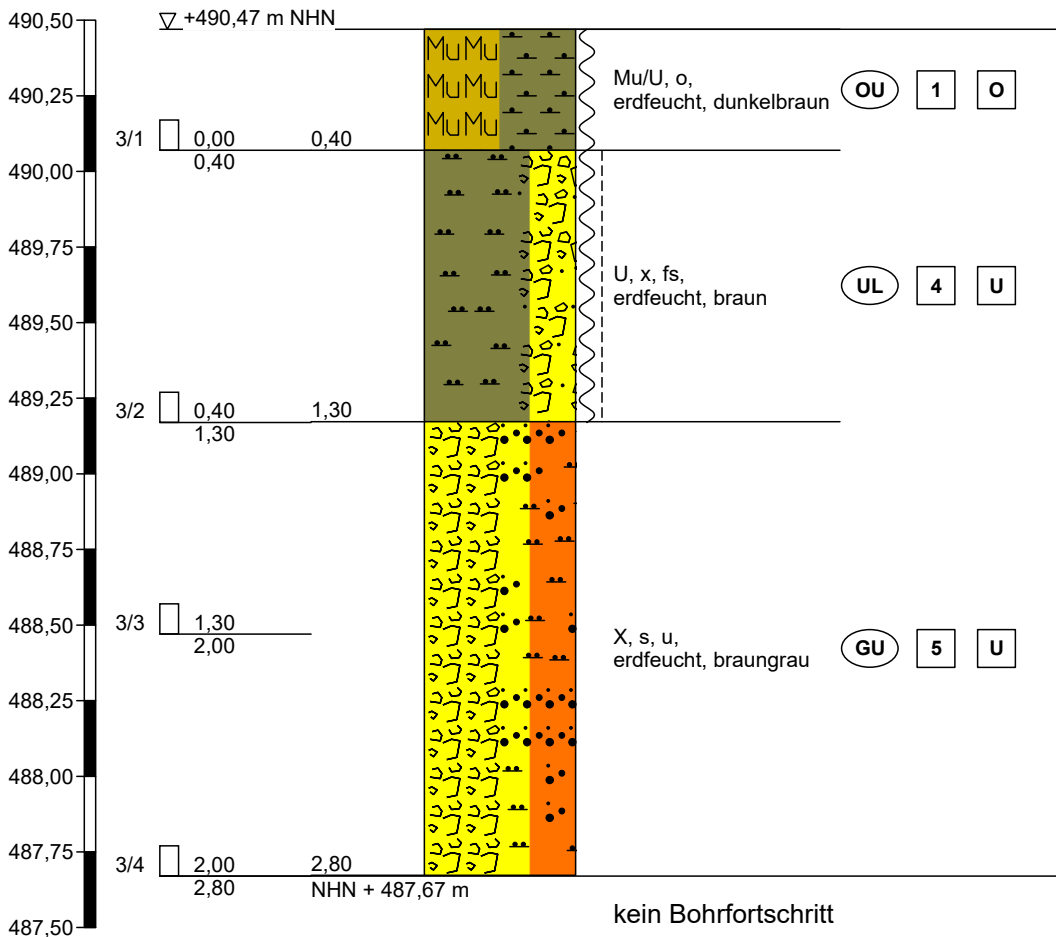
**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

**BS2**



**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

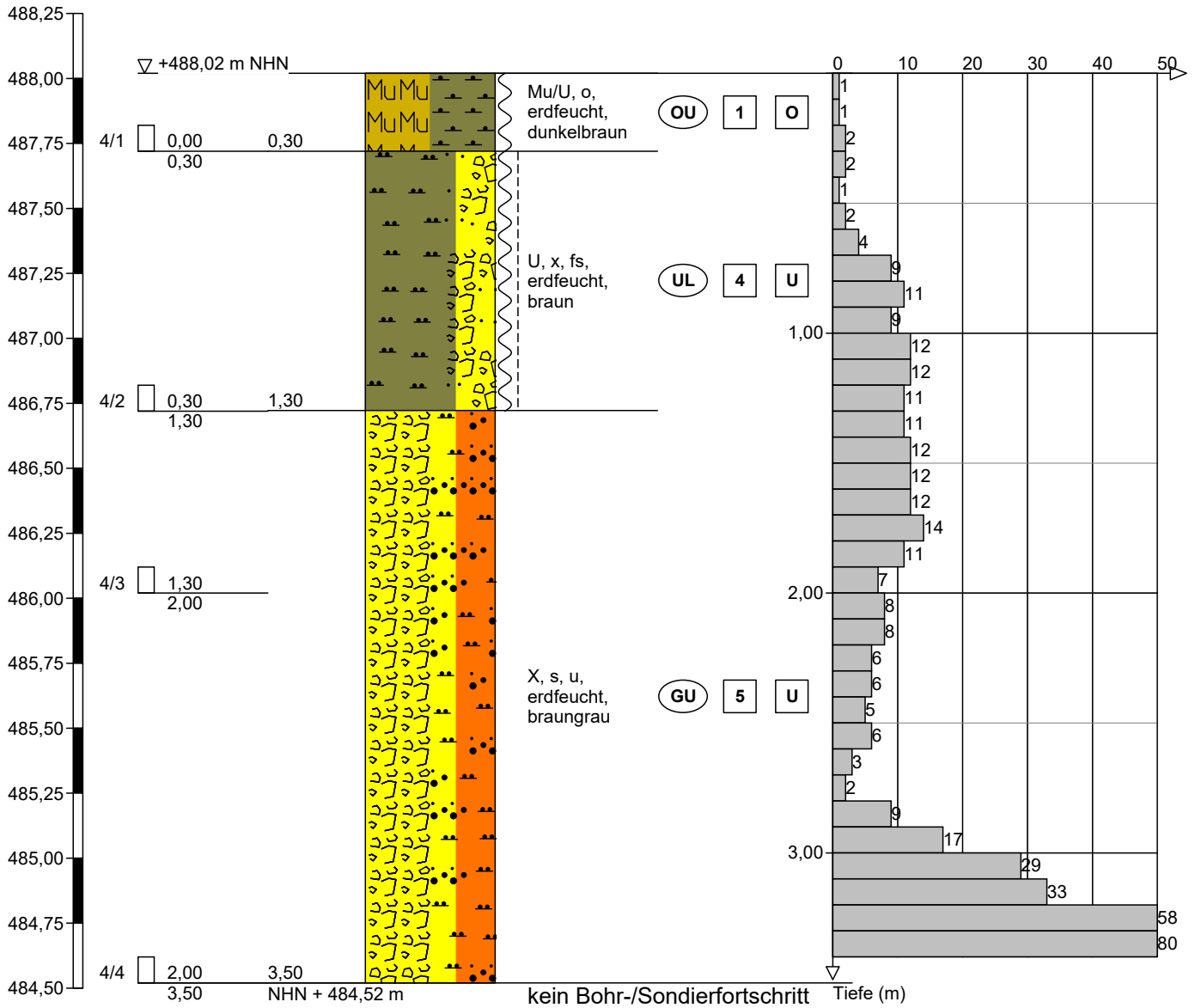
**BS3**



**Höhenmaßstab 1:25**

**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

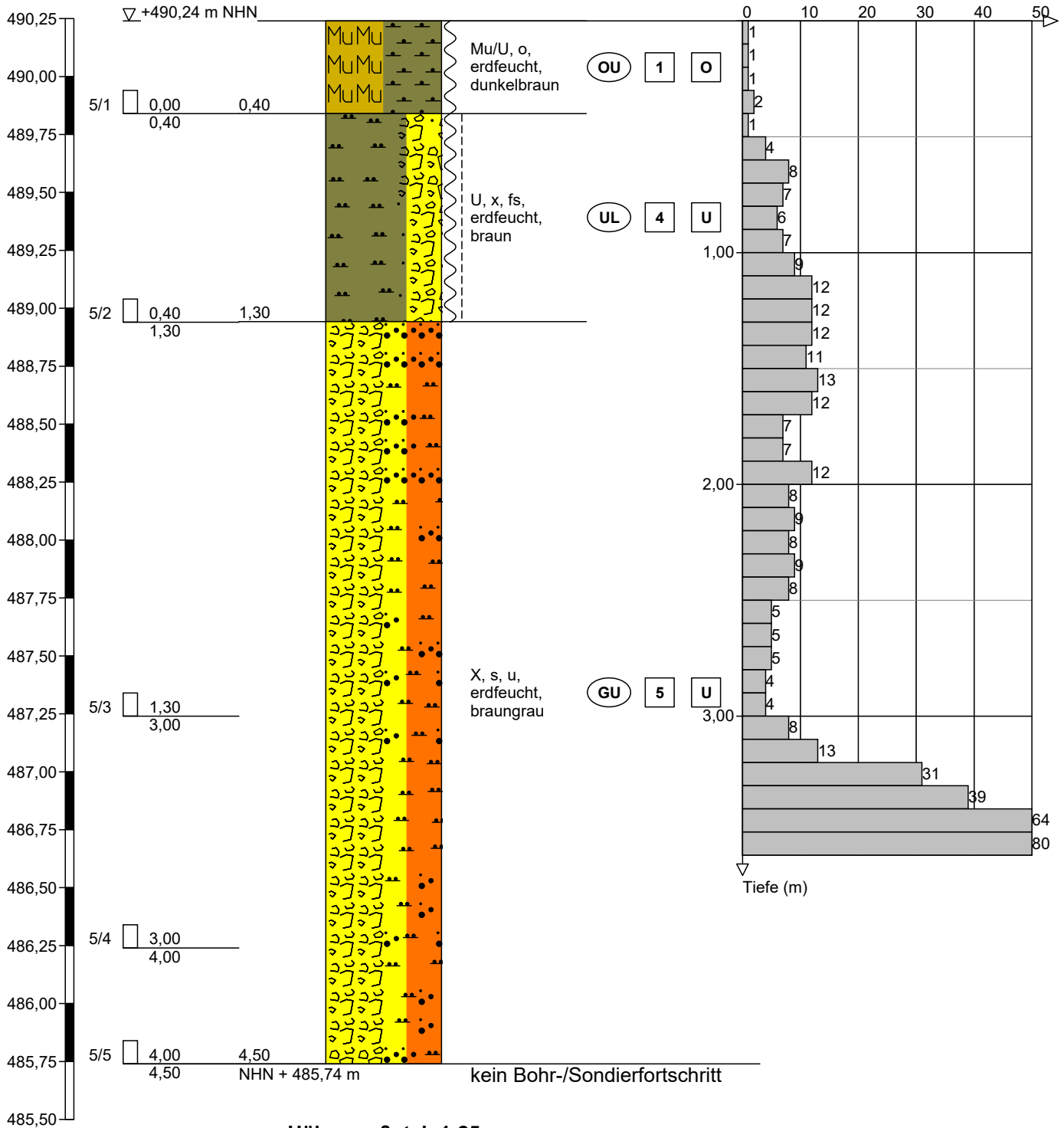
**BS4**



**Höhenmaßstab 1:25**

**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

**BS5**



B-Plan „Unter der Lamfert II“  
Schmallenberg-Bracht

**Fuhrmann & Brauckmann** GbR  
Beratende Ingenieur- und Umweltgeologen  
Sachverständige für Baugrund und Altlasten  
Beratung-Gutachten-Planung



## Anlage 3

Durchlässigkeitsbeiwert

Anlage: 3

## Bohrlochversickerung

Projekt	B-Plan "Unter der Lamfert II" Schmallenberg-Bracht		
Auftraggeber	Dipl.-Ing. S. Burghaus Alter Reitplatz 6, 57392 Schmallenberg		
Projektnummer	117 080824	Datum	02.12.2024

Typ: Bohrlochtest mit fallender Drucksäule

Höhe der Wassersäule	L	1,50	m	
Bohrlochradius	r	0,025	m	DN 50
Tiefe Bohrloch		2,80	m	
GW-Spiegel über Sohle		0,00	m	

**Messungen**

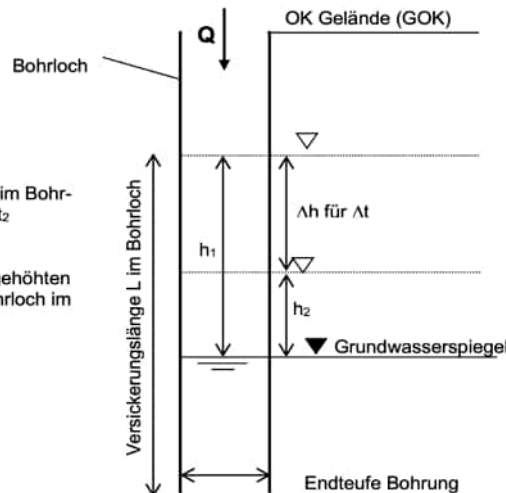
	W-Säule h [m]	Vers.-Zeit t [s]	Absenk. [m]	W-Stand [m u GOK]
h1 zu t1	1,50	0	0,00	1,30
	1,28	60	0,22	1,52
	1,17	120	0,33	1,63
	0,98	300	0,52	1,82
	0,84	600	0,66	1,96
	0,76	900	0,74	2,04
	0,69	1200	0,81	2,11
	0,64	1500	0,86	2,16
h2 zu dt				

$$K = \frac{r_0^2}{2 \cdot L \cdot \Delta t} \cdot \ln \frac{h_1}{h_2} \cdot \ln \frac{L}{r_0} \quad [\text{m/s}]$$

$h_1, h_2$  = Wasserstände im Bohrloch zurzeit  $t_1, t_2$

$\Delta h = h_1 - h_2$   
(Absinkbetrag des aufgehöhten Wasserspiegels im Bohrloch im Zeitintervall  $\Delta t$ )

$\Delta t = t_1 - t_2$



**Berechnung des Durchlässigkeitsbeiwertes:**

Bohrung	k <sub>f</sub> -Wert
BS 3	<b>4,8E-07</b> [m/s]

**Kurzbewertung nach DIN 18130:**

gering durchlässig

**Kurzbewertung nach ATV A 138:**

ungeeignet

Anlage: 3

## Bohrlochversickerung

Projekt	B-Plan "Unter der Lamfert II" Schmallenberg-Bracht		
Auftraggeber	Dipl.-Ing. S. Burghaus Alter Reitplatz 6, 57392 Schmallenberg		
Projektnummer	117 080824	Datum	02.12.2024

Typ: Bohrlochtest mit fallender Drucksäule

Höhe der Wassersäule	L	2,20	m	
Bohrlochradius	r	0,025	m	DN 50
Tiefe Bohrloch		3,50	m	
GW-Spiegel über Sohle		0,00	m	

**Messungen**

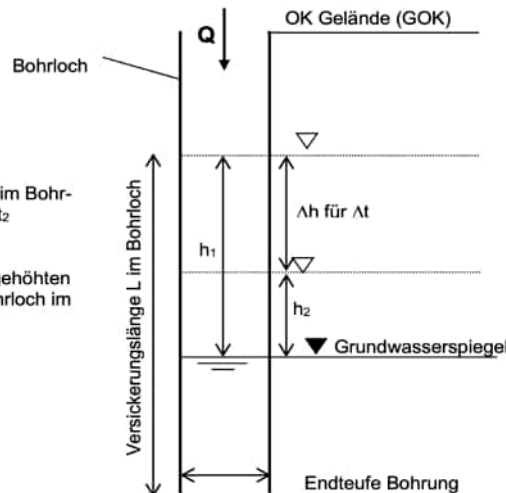
	W-Säule h [m]	Vers.-Zeit t [s]	Absenk. [m]	W-Stand [m u GOK]
h1 zu t1	2,20	0	0,00	1,30
	2,02	60	0,18	1,48
	1,80	120	0,40	1,70
	1,45	300	0,75	2,05
	1,17	600	1,03	2,33
	1,00	900	1,20	2,50
	0,84	1200	1,36	2,66
	0,66	1500	1,54	2,84
h2 zu dt				

$$K = \frac{r_0^2}{2 \cdot L \cdot \Delta t} \cdot \ln \frac{h_1}{h_2} \cdot \ln \frac{L}{r_0} \quad [\text{m/s}]$$

$h_1, h_2$  = Wasserstände im Bohrloch zurzeit  $t_1, t_2$

$\Delta h = h_1 - h_2$   
(Absinkbetrag des aufgehöhten Wasserspiegels im Bohrloch im Zeitintervall  $\Delta t$ )

$\Delta t = t_1 - t_2$



**Berechnung des Durchlässigkeitsbeiwertes:**

Bohrung	$k_f$ -Wert
BS 4	<b>5,1E-07</b> [m/s]

**Kurzbewertung nach DIN 18130:**

gering durchlässig

**Kurzbewertung nach ATV A 138:**

ungeeignet

Anlage: 3

## Bohrlochversickerung

Projekt	B-Plan "Unter der Lamfert II" Schmallenberg-Bracht		
Auftraggeber	Dipl.-Ing. S. Burghaus Alter Reitplatz 6, 57392 Schmallenberg		
Projektnummer	117 080824	Datum	02.12.2024

Typ: Bohrlochtest mit fallender Drucksäule

Höhe der Wassersäule	L	3,20	m	
Bohrlochradius	r	0,025	m	DN 50
Tiefe Bohrloch		4,50	m	
GW-Spiegel über Sohle		0,00	m	

**Messungen**

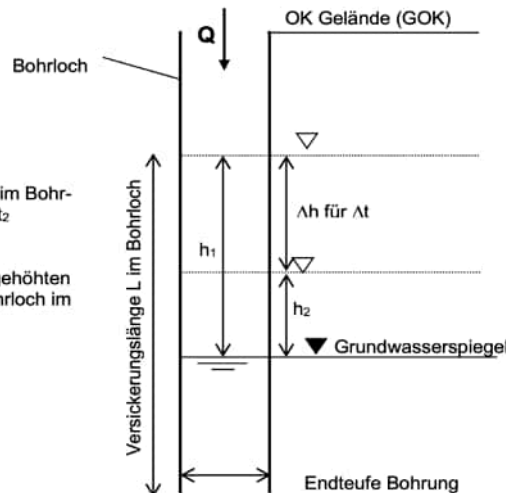
	W-Säule h [m]	Vers.-Zeit t [s]	Absenk. [m]	W-Stand [m u GOK]
h1 zu t1	3,20	0	0,00	1,30
	2,74	60	0,46	1,76
	2,45	120	0,75	2,05
	1,66	300	1,54	2,84
	1,39	600	1,81	3,11
	1,11	900	2,09	3,39
	0,96	1200	2,24	3,54
	0,61	1500	2,59	3,89
h2 zu dt				

$$K = \frac{r_0^2}{2 \cdot L \cdot \Delta t} \cdot \ln \frac{h_1}{h_2} \cdot \ln \frac{L}{r_0} \quad [\text{m/s}]$$

$h_1, h_2$  = Wasserstände im Bohrloch zurzeit  $t_1, t_2$

$\Delta h = h_1 - h_2$   
(Absinkbetrag des aufgehöhten Wasserspiegels im Bohrloch im Zeitintervall  $\Delta t$ )

$\Delta t = t_1 - t_2$



**Berechnung des Durchlässigkeitsbeiwertes:**

Bohrung	$k_f$ -Wert
BS 5	<b>5,2E-07</b> [m/s]

**Kurzbewertung nach DIN 18130:**

gering durchlässig

**Kurzbewertung nach ATV A 138:**

ungeeignet